

HTPO ATCZ167

BERICHTE ZUR AKTIVITÄT T2.1

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN ZUR NUTZUNG VON THERMALWÄSSERN IM GRENZRAUM TSCHECHISCHE REPUBLIK – ÖSTERREICH

INKLUSIVE:

T2.1.1 BESTANDSAUFNAHME DER GEGENWÄRTIGEN BEWIRTSCHAFTUNGS-
UND VERWALTUNGSPRAXIS IN DER UNTERSUCHTEN REGION

T2.1.2 BESTANDSAUFNAHME RELEVANTER TRANSNATIONALER ABKOMMEN
UND MECHANISMEN

Mai 2021



AUTOREN

Der vorliegende Bericht wurde als Teil einer über das Projekt HTPO beauftragten externen Studie verfasst. Der Zuschlag für den öffentlichen Auftrag „Expertenstudie zum rechtlichen Rahmen und zur Strategie für die Nutzung von Thermalwasser“ erging an die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH vertreten durch Dr. Wolfgang Berger. Die hier präsentierten Ergebnisse stellen eine in die Projektstruktur integrierte Form der Expertenstudie dar. Der inhaltliche Teil wurde ausschließlich durch die Haslinger / Nagele GmbH erbracht.

Expertenstudie zum rechtlichen Rahmen und zur Strategie für die Nutzung von Thermalwasser

**in der Grenzregion
Laa an der Thaya
und Pásohlávky**

TEIL 1 und 2

erstattet von

RA. Dr. Wolfgang Berger, RA Dr. Thomas Riesz

Dr. Reka Krasznai

JUDr. Martin Drahotský (HAVEL & PARTNERS s.r.o.)

Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

Mölker Bastei 5, 1010 Wien &

Roseggerstraße 58, 4020 Linz

im März 2021

Mitwirkende des HTPO-Projektteams:	
Doris Rupprecht (Kontakt AT)	Geologische Bundesanstalt
RNDr. Tomáš Vylita Ph. D. (Kontakt CZE)	Masaryk Universität
Gregor Götzl	Geologische Bundesanstalt
Magdalena Bottig	Geologische Bundesanstalt
Kontakt: doris.rupprecht@geologie.ac.at , tvylita@gmail.com	

Mehr Informationen und weitere Outputs zum Projekt HTPO „Hydrothermales Gebietspotential in Laa an der Thaya – Pasohlávky“ finden Sie unter https://www.at-cz.eu/at/ibox/pa-2-umwelt-und-ressourcen/atcz167_htpo.



EUROPÄISCHE UNION



MUNI



 Geologische Bundesanstalt

EINLEITUNG

Vorliegender Bericht wurde im Zuge des Projekts „**HTPO** – Hydrothermales Gebietspotential“ in Laa an der Thaya-Pasohlávky“ verfasst. Die Einbettung in die Projektstruktur zeigt nachfolgende Tabelle:

Arbeitspaket 2	„Strategische Maßnahmen für eine nachhaltige und effiziente Bewirtschaftung und Nutzung grenzüberschreitender Thermalwasservorkommen“
Aktivität 2.1	„Rechtliche Rahmenbedingungen zur Nutzung von Thermalwässern im Grenzraum Tschechische Republik - Österreich“
Task 2.1.1	„Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Bewirtschaftungs- und Verwaltungspraxis in der untersuchten Region“
Task 2.1.2	„Bestandsaufnahme relevanter transnationaler Abkommen und Mechanismen“

Die Nutzung von Thermalwässern unterliegt diversen rechtlichen Vorschriften und damit einhergehenden Genehmigungsschritten bei diversen Behörden. Dies gilt sowohl für die Nutzung von Thermalwässern zu balneologischen Zwecken als auch zur Energiegewinnung. Die Art der Nutzung, aber auch die Größe und Lage der Anlage können Einfluss auf die anzuwendenden Rechtsbestimmungen haben. Darum ist eine genaue Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen schon vor der Umsetzung von Thermalwassernutzungen von Vorteil. Jedes Land legt, basierend auf den europäischen Rechtsgrundlagen, seine eigenen Rahmenbedingungen, die bei der Nutzung von Thermalwässern zum Tragen kommen fest. Mit demselben Grundgedanken entstehen so auch unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Einreichung, Ausführung und dem Betrieb von Thermalwassernutzungen.

Bei grenzübergreifenden Nutzungen handelt es sich meist um Anlagen, die in einem Land errichtet und betrieben werden, die dabei aber einen Grundwasserkörper nutzen, der sich über die Landesgrenzen hinausbewegt. Um einen Schaden für das jeweilige Nachbarland vorzubeugen, eignet sich eine gemeinsame Bewirtschaftung solcher Grundwasserkörper. Dies hat den Vorteil, dass beide Länder gleichberechtigt Einblick in die vorhandenen Nutzungen haben und auch ihre eigenen Interessen vorbringen und schützen können. Die Grundlage für eine gemeinsame Nutzung liegt neben technischen Belangen, wie dem Grundwasserzustand oder seiner Ergiebigkeit, in einer gemeinsamen Ausführung und Beurteilung von Nutzungsanträgen. Neben der Kenntnis der Rechtsgrundlagen des anderen Landes sind hierbei vor allem transnationale Abkommen relevant. Durch diese Abkommen werden Mechanismen definiert wie bestimmte Themen bilateral behandelt werden und beide Länder gleichberechtigt ihre Berücksichtigung bekommen.

Vorliegender Bericht zu Aktivität 2.1 „Rechtliche Rahmenbedingungen zur Nutzung von Thermalwässern im Grenzraum Tschechische Republik - Österreich“ besteht aus zwei Teilberichten und zeigt eine Bestandsaufnahme der derzeit geltenden Rechtsbestimmungen in beiden Ländern (T2.1.1) und stellt relevante transnationale Abkommen vor, die eine Gültigkeit für die Nutzung von Thermalwässern haben oder für diese erweitert werden könnten (T2.1.2).

INHALT

1.	T2.1.2 Bestandsaufnahme relevanter transnationaler Abkommen und Mechanismen.....	3
1.1	Internationale Rechtsgrundlagen betreffend die Nutzung von Gewässern	3
1.1.1	Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen.....	3
1.1.2	Weitere internationale Verträge.....	5
1.1.3	Wasserrahmenrichtlinie und Grundwasser-Richtlinie (Unionsrecht).....	6
1.1.4	Erneuerbare Energie-Richtlinie (Unionsrecht).....	8
1.2	Zwischenstaatliche Rechtsgrundlagen betreffend die Nutzung von Gewässern	8
1.2.1	Vertrag über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an Grenzgewässern.....	9
1.2.2	Vertrag über die Regelung der geologischen Zusammenarbeit.....	12
1.2.3	Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes.....	13
1.2.4	Vertrag über die Zusammenarbeit im Gesundheitswesen.....	14
1.2.5	Vertrag zwischen Österreich und der Tschechoslowakischen Republik zur Regelung der Grenze.....	14
1.2.6	Weitere bilaterale Verträge, insbesondere in Bezug auf Thermalwässer und das gegenständliche Projekt.....	15
2.	T2.1.1 Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Bewirtschaftungs- und Verwaltungspraxis in der untersuchten Region.....	17
2.1	Rechtsvorschriften für die Thermalwassernutzung in Österreich	17
2.1.1	Mineralrohstoffgesetz (MinroG).....	18
2.1.2	Wasserrechtsgesetz (WRG).....	23
2.1.3	Niederösterreichisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 (NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz).....	28
2.1.4	Weitere zu beachtende Rechtsvorschriften.....	32
2.2	Verwaltungspraxis in Bezug auf die Thermalwassernutzung in Österreich	39
2.2.1	Behördenzuständigkeit.....	39
2.2.2	One-Stop-Shop-Prinzip.....	39
2.2.3	Verfahrensarten und Dauer der Verfahren.....	41
2.3	Rechtsvorschriften für die Thermalwassernutzung in der Tschechischen Republik	41

2.3.1	Rechtsgrundlagen der Thermalwassernutzung.....	41
2.3.2	Wassernutzung im öffentlichen Recht	43
2.3.3	Wasserbenutzung nach der Regelung des Kurortgesetzes und Bewilligung für diese Tätigkeiten.....	45
2.3.4	Zur Strom- und Wärmeerzeugung genutztes Thermalwasser	54
3.	Resümee über die dargestellten Rechtsgrundlagen und die angewendete verwaltungsrechtliche Praxis hierzu.....	58

1. T2.1.2 Bestandsaufnahme relevanter transnationaler Abkommen und Mechanismen

1.1 Internationale Rechtsgrundlagen betreffend die Nutzung von Gewässern

Nachfolgend werden die einschlägigen Staatsverträge bzw. internationalen Übereinkommen, welche bei der Nutzung von Thermalwasser im untersuchten Gebiet von Relevanz sein können, dargelegt. Die entsprechenden unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen finden sich ausschließlich in Richtlinien gemäß Art 288 Abs 3 AEUV (so etwa in der Grundwasserrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie, u.a.). Diese waren bzw. sind durch die EU-Mitgliedstaaten Österreich und Tschechien jeweils in ihr nationales Recht umzusetzen und werden daher im Rahmen der Darstellung des jeweiligen nationalen Rechts mitbehandelt.

1.1.1 *Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen¹*

Die gegenständliche Konvention, die im Rahmen der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) ausgearbeitet und am 18.03.1992 unterzeichnet wurde, zielt auf verstärkte Zusammenarbeit mit dem Ziel einer wirksamen Emissionsbeschränkung sowie auf Zusammenarbeit zur Erhebung des Ist-Zustandes der Gewässer innerhalb sowie zwischen den Vertragsstaaten ab, wodurch primär die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Gewässerverschmutzungen verringert werden sollen.

Österreich hat die Konvention am 25.07.1996 ratifiziert, die Tschechische Republik am 12.06.2000.²

Von diesem Übereinkommen ist nicht nur oberirdisches Wasser, sondern dezidiert auch das Grundwasser erfasst,³ weswegen es auch im Rahmen der grenzüberschreitenden Nutzung von Thermalwasser von Bedeutung ist. Demnach verpflichten sich die Vertragsstaaten zu rechtlichen, wirtschaftlichen finanziellen und technischen Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung von grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen mit dem Ziel, die durch die Verschmutzung von Gewässern verursachten grenzüberschreitenden

¹ Österreichisches Bundesgesetzblatt (nachfolgend kurz öBGBl genannt) Nr 578/1996.

² Liste der Vertragsstaaten (abgerufen am 13.02.2021): <https://unece.org/environment-policy/water/about-the-convention/introduction>.

³ Art 1 Z 1 des Vertrages.

Beeinträchtigungen zu verhindern sowie die Wasserbewirtschaftung und die geeignete und ausgewogene Nutzung von grenzüberschreitenden Gewässern sicherzustellen.⁴ Hier können auch Qualitätskriterien für Wasser festgelegt werden, bei deren auch das Grundwasservorkommen zu berücksichtigen ist.⁵ Die erfassten Wasservorkommen sind so zu bewirtschaften, dass der Bedarf der heutigen Generation gedeckt und jener der künftigen Generationen nicht genommen wird.

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Erforschung und Entwicklung wirksamer Verfahren zur Verhinderung von grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen zusammen. Die Durchführung des Übereinkommens wird in den stattfindenden Tagungen geprüft.

Es wird sichergestellt, dass der Öffentlichkeit Informationen betreffend den Zustand grenzüberschreitender Gewässer sowie der zum Schutz getroffenen Maßnahmen zugänglich gemacht werden.

Die Konvention sieht einen Streitbeilegungsmechanismus vor⁶, wobei sich die Staaten bemühen, durch Verhandlung oder andere den Streitparteien annehmbare Mittel der Streitbeilegung eine Lösung herbeizuführen; gelingt dies nicht, so ist die Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof oder ein Schiedsverfahren⁷ vorgesehen.

Die Vertragsstaaten, welche an dasselbe grenzüberschreitende Gewässer angrenzen (Anrainerstaaten), schließen neue oder passen bestehende Vereinbarungen an die Grundsätze dieses Abkommens an und schaffen gemeinsame Gremien, welche etwa Qualitätsziele und -kriterien für Wasser ausarbeiten, Verschmutzungsquellen ermitteln, und die weitere Zusammenarbeit durch Aufstellen gemeinsamer Programme zur Überwachung des Zustandes grenzüberschreitender Gewässer fördern, u.a.⁸

Die bereits bestehenden Grenzgewässerkommissionen sollen durch noch umfassendere Zusammenarbeit, vor allem auf multilateraler Basis bzw. im Rahmen der einzelnen Kommissionen, einvernehmliche Maßnahmenprogramme festlegen sowie Prioritäten auf dem Sektor des Gewässerschutzes sowie der Gewässernutzung setzen. Durch den in der Konvention zum Ausdruck gebrachten Grundsatz gleicher Rechte und Pflichten der einzelnen Uferstaaten soll auch längerfristig eine Harmonisierung der nationalen Emissionsregelungen bewirkt

⁴ Art 2 Abs 2 des Vertrages.

⁵ Siehe Art 3 Abs 3 und Anlage III des Vertrages.

⁶ Siehe Art 22 des Vertrages.

⁷ Nach dem in Anlage IV festgelegten Verfahren.

⁸ Siehe Art 9 bis 11 des Vertrages.

werden.⁹

Bereits bestehende zwischenstaatliche Verträge und Übereinkommen bleiben, sofern sie nicht zu den wesentlichen Grundsätzen dieser Konvention im Widerspruch stehen, von dem in Art 9 der Konvention statuierten Anpassungsgebot unberührt. Dadurch soll einerseits die Erneuerung von nicht mehr zeitgerechten, meist unzureichenden Regelungen ermöglicht werden, wobei jedoch andererseits keine Anpassungsverpflichtung für bereits bestehende und ausreichend effizient gestaltete Verträge und Übereinkommen (wie z.B. das Übereinkommen zum Schutz des Bodensees) besteht.¹⁰ Eine Notwendigkeit der Abstimmung dieses internationalen Übereinkommens insbesondere mit dem bestehenden Staatsvertrag zwischen Österreich und der Tschechischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an Grenzgewässern ist infolge des generellen und eher unspezifischen Charakters beider Abkommen nicht primär indiziert, wäre jedoch vor dem Hintergrund des im gegenständlichen Übereinkommen vorgesehenen Aufstellens gemeinsamer Programme zur Überwachung des Zustandes der Grenzgewässer jedenfalls anzuregen.

Für die hier interessierende Nutzung von Thermalwasser bedeutet dieser Vertrag, dass es bei der Erschließung von Thermalwasser (zu welchen Zwecken auch immer) weder zu einer Beeinträchtigung der Qualität des Wassers noch der Grundwasserkörper durch entsprechende Entnahmemengen kommen darf.

Mit dem unten in Punkt 1.2.1 dargelegten Vertrag zwischen Österreich und der Tschechischen Republik besteht eine entsprechende Vereinbarung bereits, welche allerdings an das gegenständliche, zeitlich nachfolgende Abkommen bisher nicht angepasst wurde.

1.1.2 *Weitere internationale Verträge*

Weitere Staatsverträge oder internationale Konventionen mit Bezug/Auswirkungen für die Nutzung von Thermalwasser sind nicht zu verorten.¹¹ Die UN-Konvention über das Recht der nicht-schiffahrtsmäßigen Nutzung internationaler Wasserläufe wurde weder von der Republik Österreich noch von der Tschechischen Republik ratifiziert.

⁹ Vgl die Erläuterungen zur Ratifizierung des Übereinkommens durch die Republik Österreich, 7 BlgNR XX. GP.

¹⁰ Vgl die Erläuterungen zur , 7 BlgNR XX. GP.

¹¹ Das Übereinkommen über Feuchtgebiete – Ramsar-Übereinkommen, öBGBI Nr 225/1983, ist für das untersuchte Gebiet nicht einschlägig.

1.1.3 Wasserrahmenrichtlinie und Grundwasser-Richtlinie (Unionsrecht)

Dem Schutz der Gewässer und der Erreichung eines zumindest guten Zustandes dienen auf EU-Ebene insbesondere die Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL)¹² und die Grundwasser-RL (GWRL).¹³ Die Wasserrahmenrichtlinie legt EU-weit einheitliche Qualitätsziele für den guten Zustand der Gewässer fest und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, um den guten Zustand zu erreichen bzw. zu erhalten und Verschlechterungen zu vermeiden. Die GWRL konkretisiert und ergänzt die WRRL und enthält spezielle Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung. Sie enthält u.a. Grundwasserqualitätsnormen sowie Kriterien für die Festlegung von Schwellenwerten durch die Mitgliedsstaaten. Die GWRL wurde in Österreich insbesondere durch § 31c Wasserrechtsgesetz und die dazu ergangenen Verordnungen umgesetzt.¹⁴

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern und die Grundwasserkörper zu schützen, zu verbessern und zu sanieren; dabei soll innerhalb der in der WRRL festgelegten Fristen aufgrund der von den Mitgliedstaaten aufzustellenden Bewirtschaftungspläne¹⁵ ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und –neubildung und ein guter Zustand des Grundwassers erreicht werden.¹⁶

Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.¹⁷

Der Begriff des „Grundwasserkörpers“ (Abs 3 Z 1) ist nicht mit dem Begriff des Grundwassers ident. „Grundwasserkörper“ ist ein administrativer Hilfsbegriff für die Gewässerbewirtschaftung, der ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer

¹² Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasser-Rahmenrichtlinie).

¹³ Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung idF RL 2014/80/EU..

¹⁴ Siehe § 30c Abs. 1 und 2 WRG 1959, öBGBI Nr 215/1959, zuletzt geändert durch öBGBI I Nr 73/2018; Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW), BGBl II Nr 98/2010, zuletzt geändert durch BGBl II Nr 461/2010; Gewässerzustandsüberwachungsverordnung, BGBl II Nr 479/2006.

¹⁵ Vgl Art 13 WRRL und die Umsetzung durch den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP), § 55c ff WRG.

¹⁶ Siehe näher Art 4 Abs 1 lit b und Abs 4 sowie Abs 7 WRRL

¹⁷ Vgl Art 2 Z 20, Z 25 und Z 28, Art 4 Abs 1 lit b sowie Anhang V Rn 2.3 und 2.4 WRRL und Art 3 und 4 GWRL; § 30c WRG. Zum Verschlechterungsverbot siehe näher EuGH 1. 7. 2015 - C-461/13, „Weservertiefung“, bzw in Bezug auf Grundwasser EuGH 28. 5. 2020, C-535/18, „Land Nordrhein-Westfalen“, mit weiteren Nachweisen.

Grundwasserleiter bezeichnet. Grundwasserkörper sind in Österreich im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) auszuweisen.¹⁸

Die im geltenden österreichischen NGP 2015¹⁹ ausgewiesenen Tiefengrundwasserkörper beziehen sich auf Tiefengrundwässer, bei denen aufgrund eines ausreichenden Kenntnisstandes davon auszugehen ist, dass sie sich über einen größeren Bereich erstrecken und durch aktuelle Nutzungen wasserwirtschaftlich bedeutend sind.²⁰

Das im Untersuchungsgebiet befindliche Thermalgrundwasser ist bisher nicht als Grundwasserkörper im geltenden österreichischen NGP 2015 ausgewiesen. Auch auf tschechischer Seite ist es nicht als eigener Grundwasserkörper ausgewiesen.

Hingegen ist in Oberösterreich der Tiefengrundwasserkörper im Bereich des niederbayerisch-oberösterreichischen Molassebeckens als grenzüberschreitender Tiefengrundwasserkörper ausgewiesen. Das Thermalwasser dieses Grundwasserkörpers wird beiderseits der Grenze intensiv, vor allem zu balneomedizinischen Zwecken, genutzt.²¹

Bundesweit sind im geltenden NGP 2015 zwanzig grenzüberschreitende Grundwasserkörper, davon 16 oberflächennahe und 4 Tiefengrundwasserkörper in den Grenzbereichen zu Deutschland, Slowenien und Ungarn identifiziert worden und mit den Nachbarländern im Rahmen der Grenzgewässerkommissionen abgestimmt worden.²² Hinsichtlich der Abgrenzung der Grundwasserkörper gibt es zwischen Österreich und Ungarn teilweise unterschiedliche Methoden, sodass einem Grundwasserkörper diesseits der Grenze gegebenenfalls mehrere Grundwasserkörper jenseits gegenüber stehen. Die Bewirtschaftung der Grundwasserkörper wird im Rahmen des bilateralen Gewässervertrags mit Ungarn koordiniert²³.

Bei grenzüberschreitenden Grundwasservorkommen ist bei den zu setzenden Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL und der GWRL und bei Nutzungen des Grundwasserkörpers regelmäßig ein koordiniertes Vorgehen der betroffenen Mitgliedstaaten erforderlich, dass im Rahmen der (im Folgenden zu beschreibenden) bilateralen Gewässerverträge erfolgt.

¹⁸ Vgl. *Bachler* in Oberleitner/Berger, WRG⁴ (2018) § 30c Rz 1. Siehe dazu in Bezug auf die Kriterien für die Ausweisung von Grundwasserkörpern das Strategiepapier – Lage und Abgrenzung der Grundwasserkörper 2002, herausgegeben vom damaligen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW, 2002).

¹⁹ NGPV 2015, kundgemacht am 25. 8. 2017 im ÖBGBl II Nr 225/2017.

²⁰ NGP 2015, 29 ff.

²¹ Vgl. den österreichischen NGP 2015, 29.

²² Die Karte der auf Basis der Daten des NGP 2015 erstellten Grundwasserkörper Europas kann auf der Website der European Environment Agency unter Data and maps > Datasets > Waterbase - Groundwater eingesehen werden.

²³ NGP 2015, 29.

1.1.4 Erneuerbare Energie-Richtlinie (Unionsrecht)

Die Erneuerbare Energie Richtlinie²⁴ enthält Maßnahmen zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den verschiedensten Sektoren. Als „Energie aus erneuerbaren Quellen“ gilt auch die geothermische Energie. Die Richtlinie versteht unter „geothermische Energie“ die Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist.²⁵

Ziel der EU ist es, bis zum Jahr 2030 einen Anteil von mindestens 32 % an Energie aus erneuerbaren Quellen zu beziehen. Dabei soll unter anderem auch eine jährliche Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energie im Wärme- und Kältesektor um 1,3 Prozentpunkte erreicht werden. Die Richtlinie sieht darüber hinaus auch Maßnahmen für die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien (einschließlich One-Stop-Shops, Fristen und Digitalisierung) vor.²⁶

Die Erneuerbare Energie Richtlinie ist am 4. Dezember 2018 in Kraft getreten und muss bis zum 30. Juni 2021 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

In Österreich wird die Umsetzung auf Bundesebene durch ein umfassendes Gesetzespaket, das insbesondere die Erlassung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), eine Novelle des Ökostromgesetzes 2012 sowie des Elektrizitätswirtschafts und -organisationsgesetz 2010 beinhaltet, erfolgen.²⁷ Gewisse Bestimmungen der Richtlinie werden durch die Bundesländer im Rahmen ihrer Kompetenz für Elektrizitätswesen umgesetzt (z.B. One-Stop-Shop-Prinzip, siehe dazu Punkt 2.4.2).

1.2 Zwischenstaatliche Rechtsgrundlagen betreffend die Nutzung von Gewässern

Auf bilateraler Ebene wurden in der Vergangenheit zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik (vormals der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik) mehrere Staatsverträge geschlossen, welche bei der Nutzung von (Thermal-) Wasser Relevanz entfalten können.

²⁴ Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

²⁵ Siehe Art 2 lit a und c Erneuerbare Energierichtlinie.

²⁶ Siehe Zusammenfassung der Erneuerbaren Energie Richtlinie (abgerufen am 12.03.2021):

http://publications.europa.eu/resource/ellar/3a175757-5137-11e9-a8ed-01aa75ed71a1.0006.02/DOC_1.

²⁷ Siehe dazu den Begutachtungsentwurf zum Gesetzespaket, abrufbar unter:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00058/index.shtml (abgerufen am 12.03.2020)

1.2.1 Vertrag über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an Grenzgewässern²⁸

Dieser bereits im Jahr 1967 zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik geschlossene Vertrag, welcher weiterhin auch von der Tschechischen Republik (als Nachfolgestaat) angewendet wird,²⁹ bezieht sich nach seinem Artikel 1 auf wasserwirtschaftliche Fragen und Maßnahmen an Grenzgewässern. Als Grenzgewässer gelten dabei einerseits a) Strecken von Wasserläufen, in denen die Staatsgrenze zwischen den Vertragsstaaten verläuft, und andererseits b) „Gewässer, die die Staatsgrenze zwischen Österreich und der Tschechischen Republik queren und der Staatsgrenze benachbarte Gewässer, insoweit an ihnen auf dem Gebiete des einen Vertragsstaates durchgeführte wasserwirtschaftliche Maßnahmen die Wasserhältnisse auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaates wesentlich nachteilig beeinflussen würden“.³⁰ Als Grenzgewässer im Sinn dieses Staatsvertrages kommen in der zu untersuchenden Grenzregion Laa an der Thaya – Pasohlávky die Thaya (tschechisch: Dyje) und der Thayamühlbach als die Staatsgrenze querende Gewässer, als benachbarte Gewässer grundsätzlich die Stauseen von Nové Mlýny (Neumühl), die Flüsse Svatka (Schwarzach), Jihlava (Igel) sowie die Seen/Teiche in den Gemeinden Vlasatice und Pohorelice in Betracht.

Als „sachlichen Geltungsbereich“ definiert der Staatsvertrag³¹ „Änderungen des Flußregimes, die Regulierung von Wasserläufen, den Bau von Hochwasserdämmen, die Abwehr von Hochwasser und Eis, Meliorationen, Wasserversorgungen, die Reinhaltung der Gewässer, die Wasserkraftnutzung nach Maßgabe des Absatzes 2, auf Brücken und Überfuhren sowie auf Angelegenheiten der Schifffahrt, soweit sie mit den wasserbaulichen Maßnahmen im Sinne dieses Vertrages zusammenhängen, wie die Schiffbarerhaltung und Vermarkung der Fahrinne, die Räumung von Schifffahrtshindernissen und der Schifffahrtsnachrichtendienst.“ Der Staatsvertrag bezieht sich nach Art 2 Abs 2 ausdrücklich nicht auf die Fischerei und die Wasserkraftnutzung, soweit sie energiewirtschaftlich von Bedeutung sind.

Wenngleich nicht ausdrücklich genannt, sind aufgrund des Wortlautes dieses Staatsvertrages unterirdische Wasserläufe nicht von seinem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Er gilt daher grundsätzlich auch für Grund- und Thermalwasser (ebenso wie auch das in Punkt 1.1.1 dargestellte Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender

²⁸ Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern; öBGBI Nr 106/1970.

²⁹ Vgl öBGBI III Nr 123/1997.

³⁰ Artikel 1 lit a und b des Vertrages.

³¹ Artikel 2 des Vertrages.

Wasserläufe und internationaler Seen).

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, an den Grenzgewässern gemäß Artikel 1 lit a ohne Zustimmung des anderen Vertragsstaates keine Maßnahmen durchzuführen, die die Wasserverhältnisse auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates nachteilig beeinflussen würde.

Bezüglich des hier maßgeblichen zweiten oben genannten Tatbestandes (Art 1 lit b des Grenzgewässervertrages), der das grenzüberschreitende Thermalwasservorkommen betrifft, fallen die wasserwirtschaftlichen Fragen und Maßnahmen aber nur dann in den Zuständigkeitsbereich des Vertrages, wenn auf dem Gebiet des einen Vertragsstaates durchgeführte wasserwirtschaftliche Maßnahmen die Wasserverhältnisse auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates wesentlich nachteilig beeinflussen würden. Die Anwendung dieses Staatsvertrages setzt daher grundsätzlich eine Gefahr voraus, dass durch auf dem Gebiet des einen Vertragsstaates durchgeführte wasserwirtschaftliche Maßnahmen die Wasserverhältnisse des Thermalwasserkörpers auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates wesentlich nachteilig beeinflusst würden,³² indem das Fließregime, der Wasserlauf, die Wasserversorgung oder die Reinhaltung dieses Gewässers wesentlich nachteilig beeinflusst würden. Diese Festlegung des Geltungsbereiches entspricht auch anderen Staatsverträgen, wie etwa dem „Regensburger Vertrag“ über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau,³³ der vorsieht, dass bei Vorhaben an grenzbildenden Gewässern und an anderen Gewässern, welche die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates „wesentlich nachteilig beeinflussen können“, die Vertragsparteien vor deren Durchführung auf Wunsch der betreffenden Vertragspartei über Möglichkeiten der Abwendung solcher Einflüsse beraten. Hingegen stellt das internationale Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (1992)³⁴ nicht auf wesentliche Beeinträchtigungen ab und auch die Wasser-Rahmenrichtlinie und GrundwasserRL der EU³⁵ haben mit dem darin normierten Verschlechterungsverbot und Gebot der Verbesserung des Zustandes der Gewässerkörper auf einen zumindest guten Zustand einen anderen Regelungsfokus.

Der österreichisch-tschechische Grenzgewässervertrag verpflichtet die Vertragsstaaten gemäß Art 3 Abs 2, die die Staatsgrenze querenden sowie benachbarte Gewässer betreffenden

³² Art 1 lit b des Staatsvertrages.

³³ Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau, öBGBI Nr 17/1991.

³⁴ Siehe dazu oben 2.1.1.

³⁵ Siehe dazu unten 2.1.3.

Maßnahmen im Sinne des Art 1 lit b des Vertrages vor der Einleitung des nationalen wasserrechtlichen Verfahrens in der grundsätzlich einmal jährlich tagenden Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission zu behandeln.³⁶ Gemäß deren Statut ist diese insbesondere zuständig für technische und wirtschaftliche Fragen bei (Wasserbau-) Projekten,³⁷ für Fragen der Reinhaltung der Grenzgewässer, für die Beurteilung von Maßnahmen gegen die Verunreinigung oder für die Instandhaltung, für Forschungen und Messungen im Zusammenhang mit Wasserbauarbeiten an Grenzgewässern, für die Sicherung des Gemeingebrauchs sowie für die Kontrolle bezüglich der Durchführung von Beschlüssen der Kommission selbst.

Die Republik Österreich und die Tschechische Republik sind nach diesem bilateralen Abkommen verpflichtet, die angesprochenen Gewässer und die jeweils auf ihrem Gebiet befindlichen (auch) wasserrechtlich bewilligten Anlagen instand zu halten und deren Zustand nach Erfordernis zu verbessern.³⁸

Bei der Projektierung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die von der Kommission festgelegten Richtlinien zu beachten. Projekte für wasserwirtschaftliche Maßnahmen auf eigenem Staatsgebiet sind vom jeweiligen Vertragsstaat zu verfassen, wenn sich das Projekt auf beide Vertragsstaaten bezieht, bestimmt die Kommission, wer das Projekt zu verfassen hat. Die jeweiligen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen führt jeder Vertragsstaat auf seinem Gebiet selbst aus, allenfalls unter Beziehung der Grenzgewässerkommission. Die Kosten für die Durchführung hat jeweils der Staat zu tragen, auf dessen Gebiet die Maßnahme gesetzt wird.

Ungeachtet der Zuständigkeitsbefugnisse der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission sind die Wasserrechtsangelegenheiten aber nach den Gesetzen und von den Behörden jenes Vertragsstaates zu beurteilen, auf dessen Gebiet sich das Verfahren bezieht. Für Anlagen und Einrichtungen, die sich auf beide Staatsgebiete beziehen, erteilt die jeweilige Wasserrechtsbehörde für den auf ihrem Staatsgebiet zu errichtendem Teil die Bewilligung. Dies hat unter gegenseitiger Beteiligung und Koordination zu erfolgen.³⁹

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrages sollen durch die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten beigelegt werden. Ist dies nicht möglich,

³⁶ Die Kommission tritt gemäß Art 3 des Vertrages in der Regel einmal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Auf Verlangen eines Bevollmächtigten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Tagung einzuberufen.

³⁷ Hierzu sind von der Kommission Richtlinien verfasst worden.

³⁸ Vgl Art 4 und 5 des Staatsvertrages.

³⁹ Siehe Artikel 10 des Vertrages.

kann auf Verlangen eines der beiden Vertragsstaaten die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreitet werden, welches darüber bindend entscheidet.⁴⁰

Es sind keine Thermalwasserprojekte bekannt, welche bislang Gegenstand von Beratungen der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission waren. Die Bedeutung dieses Staatsvertrages für die Nutzung von Thermalwasser in der Grenzregion Laa an der Thaya und Psohlávky wird daher unter der Annahme einer ordnungsgemäßen Thermalwassernutzung als gering eingeschätzt.

Eine Anfrage an die für die Therme Laa an der Thaya zuständige Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Mistelbach), ob bzw. in welcher Form bei Genehmigungsverfahren oder wasserrechtlichen Überprüfungen allfällige Auswirkungen auf das Thermalwasservorkommen auf tschechischer Seite geprüft werden, ergab, dass sofern grenzüberschreitende Thermalwasservorkommen nicht Projektgegenstand sind, Fragen von grenzüberschreitenden Auswirkungen auch nicht geklärt werden.

1.2.2 *Vertrag über die Regelung der geologischen Zusammenarbeit*⁴¹

Dieser Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik⁴² regelt primär den Austausch geologischer Unterlagen und deren gemeinsame Beurteilung sowie die Koordinierung der geologischen Forschung betreffend die Grenzgebiete Österreich – Tschechien.⁴³ Zu deren Zweck werden jährlich sogenannte Austauschsitzen abgehalten, in welchen unter anderem das Programm für die geologische Zusammenarbeit festgelegt wird. Als durchführendes Organ dieses Vertrages gilt auf österreichischer Seite die Geologische Bundesanstalt in Wien (im Einvernehmen mit dem nunmehrigen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der obersten Bergbehörde), auf tschechischer Seite das Zentrale Geologische Amt.

Unter „geologischen Unterlagen“ werden vor allem beschriebenes und verarbeitetes Gesteinsmaterial, veröffentlichte geologische Karten, Archivmaterial, welches das Gebiet der jeweils anderen Vertragsseite betrifft, verstanden. Zur Erreichung des Ziels der geologischen Zusammenarbeit verpflichten sich die Vertragsstaaten, das Kartierungsprogramm im

⁴⁰ Siehe Art 19 des Vertrages.

⁴¹ Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Grundsätze der geologischen Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik samt Briefwechsel, öBGBI Nr 52/1985.

⁴² Dieser Vertrag ist auch von der Tschechischen Republik weiter anzuwenden, öBGBI III Nr 123/1997.

⁴³ Art 1 des Vertrages.

Grenzgebiet dahingehend in Einklang zu bringen, dass eine gleichzeitige Kartierung vorgenommen wird. Weiters sollen eine Vereinheitlichung der gravimetrischen und geomagnetischen Karten für die geologischen und geophysikalischen Arbeiten sowie gegebenenfalls gemeinsame Begehungen und Messungen an der Grenzlinie vorgenommen werden.⁴⁴ Ebenso soll jeder Staat Geologen des jeweils anderen Staates das Studium der Lokalitäten seines Staatsgebietes ermöglichen.⁴⁵

Wenn sich in einem Grenzstreifen von 3 km Tiefe beiderseits der Staatsgrenze Ergebnisse abzeichnen, die auf das Vorhandensein nutzbarer Materialien oder eine Lagerstätte eines nutzbaren Rohstoffes hinweisen, findet ein Austausch der geologischen Erkenntnisse statt.⁴⁶ Diesfalls sind der Austausch von Informationen und die Koordinierung der bergbaurechtlichen Maßnahmen im Einklang mit dem Abkommen über die gemeinsame Ausbeutung der gemeinsamen Erdgas- und Erdöllagerstätten oder durch ein neues Abkommen abzuschließen.⁴⁷

Die Anwendung dieses Staatsvertrages auf Wasser wie auch die daraus gewonnene Wärme ist darin nicht ausdrücklich erwähnt. Sie ist aber auch nicht ausgeschlossen, weil Wasser, wie auch die daraus gewonnene Wärme allgemein als Rohstoff angesehen werden.

Daher kann dieser Vertrag auch für die geologische Erforschung der Grenzregion Laa an der Thaya und Pasohlávky herangezogen und nutzbar gemacht werden. Gerade die gemeinsame Auffindung von neuen Lagerstätten bzw. der Austausch von Unterlagen/Kartenmaterial könnte einen entsprechenden Mehrwert generieren. Zur Auffindung gemeinsam nutzbarer Lagerstätten müsste allerdings ein weiteres Abkommen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik abgeschlossen werden.⁴⁸

1.2.3 Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes⁴⁹

Dieser Staatsvertrag regelt die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes zwischen Österreich und der Tschechischen Republik.⁵⁰ Er betrifft primär Fragen der Luftreinhaltung, der Forschung auf dem Gebiet der Wald- und anderer Ökosysteme sowie der hygienischen Aspekte der Umwelt und ist für die grenzüberschreitende Thermalwassernutzung nur insoweit zu

⁴⁴ Vgl Art 4 des Vertrages.

⁴⁵ Siehe Art 7 des Vertrages.

⁴⁶ Vgl Art 5 des Vertrages.

⁴⁷ Siehe Art 6 des Vertrages.

⁴⁸ Siehe Art 6 des Vertrages.

⁴⁹ Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes; öBGBI Nr 112/1989.

⁵⁰ Dieser Vertrag ist auch von der Tschechischen Republik weiter anzuwenden, öBGBI III Nr 123/1997.

beachten, als bei erheblichen Umweltgefahren, die von grenznahen Anlagen ausgehen, eine entsprechende Information an den jeweils anderen Vertragsstaat zu erfolgen hat. Die Zusammenarbeit erfolgt in Form der Ausarbeitung von gemeinsamen Arbeitsplänen, in welchen der Inhalt und die Form der Zusammenarbeit festgelegt werden sollen.

Relevant kann dieser Staatsvertrag etwa für Kraftwerke sein, die das aus der Tiefe gewonnene Wasser thermisch nutzen bzw. in Energie umwandeln.

1.2.4 *Vertrag über die Zusammenarbeit im Gesundheitswesen*⁵¹

Mit diesem Staatsvertrag verpflichten sich die Republik Österreich und die Republik Tschechien⁵² zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Diese soll insbesondere auch in der Organisation des Kurorte- und Heilvorkommenwesens stattfinden sowie in der Planung und Organisation im Gesundheitsbereich und der Aus- und Weiterbildung von Ärzten. Der Modus der Zusammenarbeit ist hier der gleiche wie bei den anderen zuvor genannten Abkommen. Es werden von beiden Staaten gemeinsam Arbeitspläne vereinbart, in welchen der Inhalt und die Form der Zusammenarbeit festgelegt werden sollen.

1.2.5 *Vertrag zwischen Österreich und der Tschechoslowakischen Republik zur Regelung der Grenze*⁵³

Dieser Staatsvertrag betrifft neben der Handhabung von bestehenden Wasserrechten und Wasseranlagen vor dessen Wirksamwerden im Oktober 1930 die Neubegründung von Rechten an Grenzgewässern und die Errichtung neuer Wasseranlagen. Dabei handelt es sich um die Nutzung von Grenzgewässern (im hier interessierenden Zusammenhang die Thaya), um die Errichtung von Anlagen an diesen sowie von Anlagen, die Auswirkungen auf die Grenzgewässer sowie auf die anliegenden Gebiete haben. Ebenso soll die Ausnützung der Wasserkraft der Grenzgewässer gefördert werden.

Wasserrechtsangelegenheiten sind dabei nach dem Recht jenes Staates zu beurteilen, auf dessen Gebiet die Anlage liegt oder errichtet werden soll, wobei das Einverständnis beider

⁵¹ Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, öBGBI Nr 277/1983 III 123/1997.

⁵² Dieser Vertrag wird auch von der Tschechischen Republik (als Nachfolgestaat) weiter angewendet, öBGBI III Nr 123/1997. angewendet wird.

⁵³ Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik zur Regelung der Rechtsverhältnisse an der im Artikel 27, Punkt 6, des Staatsvertrages von St. Germain en Laye zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Österreich vom 10. September 1919 beschriebenen Staatsgrenze (Grenzstatut); öBGBI 303/1930 (Überleitung durch öBGBI III Nr 123/1997).

Staaten herzustellen ist. Bei Anlagen, die auf beide Staatsgebiete reichen, ist jeder Staat für den Teil zuständig, der auf seiner Seite liegt, wobei auf eine gemeinsame Verfahrensführung hinzuwirken ist. Kommt zwischen den Wasserrechtsbehörden beider Staaten keine Einigung zustande, wird die Angelegenheit an die zuständigen höheren Behörden beider Staaten geleitet. Können sich auch diese nicht einigen, so entscheidet ein Schiedsgericht.⁵⁴

Für die Thermalwassernutzung ist dieser Vertrag nur insoweit von Bedeutung, als mit der Erschließung Auswirkungen auf die Thaya verbunden wären (etwa Abfluss- oder Höhenverhältnisse).⁵⁵

1.2.6 Weitere bilaterale Verträge, insbesondere in Bezug auf Thermalwässer und das gegenständliche Projekt

Weitere bilaterale Staatsverträge zwischen Österreich und der Tschechischen Republik, welche eine Relevanz für die Thermalwassernutzung haben, wurden nicht aufgefunden. Der Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik zur Regelung der technisch-ökonomischen Fragen an den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya⁵⁶ wurde zwar nicht formell aufgehoben, wird aber spätestens seit dem Untergang der Tschechoslowakei (CSFR) nicht mehr als in Kraft stehend angesehen.⁵⁷

Die oben dargestellten multi- bzw. bilateralen Übereinkommen bzw. Staatsverträge sind bei der Erschließung und Nutzung von Thermalwasser grundsätzlich zu beachten, sie jedoch nur allgemeine Grundsätze und beziehen sich nicht speziell auf Thermalwasser. Thermalwässer wurden in den auf deren Basis geschaffenen Gremien nach Kenntnisstand der Verfasser der Studie bisher nicht näher behandelt. Auf zwischenstaatlicher Ebene scheint die Frage der Nutzung von Thermalwasser im Grenzgebiet Österreich – Tschechien bislang keine Rolle gespielt zu haben.

Hingegen erfolgt in anderen österreichischen Grenzgebieten eine intensivere

⁵⁴ Vgl Art 31 Abs 5 iVm Art 70 Abs 1 des Vertrages.

⁵⁵ Das Grenzübereinkommen zwischen Österreich und der Tschechoslowakischen Republik, ö BGBl 396/1922 (übergeleitet durch öBGBI III Nr 123/1997) kommt nur bei der Ausnützung der Wasserrechte der Thaya zwischen Cizov und Bodmoli in Betracht und liegt außerhalb des Forschungsgebietes.

⁵⁶ öBGBI Nr 277/1930.

⁵⁷ Auch in den Aufzählungen der Weitergeltung von Verträgen im öBGBI III Nr 123/1997, 1046/1994 und 1047/1994 wird dieser Vertrag nicht aufgelistet. Dies ist (auch) die Rechtsauffassung der österreichischen Verwaltungspraxis (vgl die Erläuterungen zu BGBl Nr 277/1930).

Zusammenarbeit, insbesondere auf Grundlage des sogenannten Regensburger Vertrages⁵⁸ zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Thermalwassernutzung im niederbayerisch-oberösterreichischen Molassebecken. Dort erstreckt sich ein ausgedehntes Thermalwasservorkommen, das auf beiden Seiten der Grenze sowohl balneomedizinisch als auch in immer stärkerem Maße geothermisch genutzt wird. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit ist eine sparsame Verwendung und nachhaltige Nutzung des Thermalgrundwassers erforderlich. Um das Vorkommen vor Übernutzung zu bewahren und eine nachhaltige Bewirtschaftung in beiden Staaten zu gewährleisten, wurde von einer Expertengruppe „Tiefenwasser“ im Auftrag der Ständigen Gewässerkommission nach dem Regensburger Vertrag eine gemeinsame Schutz- und Nutzungsstrategie entwickelt und in Grundsatzpapieren festgehalten. Diese dienen als Basis für eine grenzüberschreitend einheitliche Vorgangsweise unter Einhaltung des Standes der Technik.⁵⁹

Die "Grundsatzpapiere zur Thermalwassernutzung im niederbayerisch-oberösterreichischen Molassebecken"⁶⁰ wurden mit Beschluss der Ständigen Gewässerkommission nach dem Regensburger Vertrag in der 22. Sitzung im April 2012 zur Anwendung empfohlen und sollen eine grenzüberschreitende Harmonisierung der Anforderungen bewirken und den Projektanten und Thermalwassernutzern als Fachgrundlage und zur Information dienen.

Sie enthalten insbesondere Angaben, wie zukünftig der Informationsaustausch zwischen beiden Staaten, die Koordinierung der Beweissicherung, die Abstimmung der Projektanforderungen sowie die Handhabung und Weiterführung des mathematischen Grundwassermodells vorgenommen werden sollen.

⁵⁸ Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau; öBGBI Nr 17/1991.

⁵⁹ Vgl <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/26264.htm> (abgerufen am 12.03.2021).

⁶⁰ Abrufbar unter https://www.bmlrt.gv.at/dam/jcr:0ff9ed95-d6d9-468c-af21-0361d85093cd/thermalwasser_grundsatzpapier.pdf oder unter <http://www2.land-oberoesterreich.gv.at/internetpub/InternetPubPublikationDetail.jsp?SessionID=SID-460EA7BF-EF218BA6&xmliid=Seiten%2F26264.htm&pbNr=101897&dest=ooe> (abgerufen am 12.03.2021).

2. T2.1.1 Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Bewirtschaftungs- und Verwaltungspraxis in der untersuchten Region

2.1 Rechtsvorschriften für die Thermalwassernutzung in Österreich

Da für die Nutzung von Thermalwasser unter den verschiedensten Aspekten Rechtsvorschriften bestehen und die Republik Österreich ein Bundesstaat ist (Art 2 B-VG⁶¹), sind zahlreiche bundes- wie landesgesetzliche Regelungen zu beachten. Diesem Umstand ist es auch geschuldet, dass für die balneologische sowie geothermische Nutzung von Thermalwasser mehrere Anträge bzw. Bewilligungen erforderlich sind, welche nur zum Teil in gemeinsamen Verfahren abgehandelt werden können.

In erster Linie zu berücksichtigen sind

- das Mineralrohstoffgesetz⁶²,
- das Wasserrechtsgesetz 1959⁶³ sowie
- das Niederösterreichische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978⁶⁴.

Auf diese Gesetze wird im Folgenden näher eingegangen.

Daneben können in Einzelfällen auch andere Gesetzesmaterien, wie z.B. das Naturschutzrecht oder das Forstrecht, relevant sein. Diese werden am Ende des Kapitels kurz behandelt.

Thermalwasser kann für Bade- und Heilzwecke (balneologischer Zweck) sowie zur Energiegewinnung (geothermischer Zweck) verwendet werden. Die Erschließung des Thermalwassers erfolgt für beide Nutzungsarten grundsätzlich in gleicher Weise, sodass dieselben bundes- sowie landesgesetzlichen Regelungen gelten. Dort wo unterschiedliche Vorschriften bestehen, wird dies in den folgenden Kapiteln ausdrücklich angeführt.

⁶¹ Bundes-Verfassungsgesetz 1920 idF 1925, öBGBI Nr 1/1930 (B-VG).

⁶² öBGBI I Nr 38/1999.

⁶³ öBGBI Nr 215/1959. Das Wasserrechtsgesetz und die Bezug habenden wasserrechtlichen Verordnungen setzen insbesondere die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, 2000/60/EG, samt all ihrer Tochterrichtlinien um.

⁶⁴ Siehe Niederösterreichisches Landesgesetzblatt (nachfolgend kurz nÖLGBl genannt) 7600-0.

2.1.1 Mineralrohstoffgesetz (MinroG)⁶⁵

Die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer) werden, soweit hierzu Stollen, Schächte oder mehr als 300 m tiefe Bohrlöcher hergestellt oder benützt werden, im Bergrecht (MinroG) geregelt.⁶⁶ Dies gilt auch für Bohrungen über 300 m Tiefe, die der Gewinnung von Thermalwasser für Bade- und Heilzwecke dienen.⁶⁷

Sofern also für die Erschließung von Thermalwässern über 300 m tiefe Bohrungen erforderlich sind, müssen bergrechtliche Regelungen, insbesondere das MinroG und die auf ihr basierende Bohrlochbergbau-Verordnung, berücksichtigt werden.⁶⁸

Bei Bohrungen von weniger als 300 m Tiefe (diese sind nach MinroG nicht bewilligungspflichtig, sondern werden, sofern sie der Wasserentnahme dienen, im wasserrechtlichen Verfahren genehmigt), sollten nach Ansicht des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)⁶⁹ die Sicherheitsvorschriften des MinroG und der relevanten bergrechtlichen Verordnung als Stand der Technik sinngemäß beachtet werden.⁷⁰ Dies ist auch die Auffassung der Montanbehörde, die über Anfrage mitgeteilt hat, dass die Anwendung der bergrechtlichen Vorschriften für Bohrungen mit weniger als 300 m Tiefe als Stand der Technik zweckmäßig ist, zumal technisch kein Unterschied besteht, ob eine Bohrung zB 310 m oder nur 290 m tief ist. Demnach sind die Grundsätze der genannten Verordnung auch bei der Erschließung von Grundwasser unter 300 Meter sowohl für die balneologische als auch für die geothermische Nutzung zu beachten.

Die anschließende Nutzung der durch Thermalbohrungen gewonnenen geothermischen Energie sowie die Nutzung des Grundwassers für balneologische Zwecke unterliegen in weiterer Folge grundsätzlich nicht (mehr) dem MinroG, sondern haben entsprechend den wasserrechtlichen Regelungen (siehe dazu unter Punkt 2.1.2.) zu erfolgen. Eine Ausnahme

⁶⁵ öBGBI I Nr 38/1999 zuletzt geändert durch öBGBI I Nr 14/2021.

⁶⁶ Siehe § 2 Abs 2 Z 1 MinroG.

⁶⁷ *Mihatsch*, MinroG⁴, § 2, S 29.

⁶⁸ Weiters zu berücksichtigen ist die Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten, öBGBI II Nr 56/2006 zuletzt geändert durch öBGBI II Nr 304/2015, die Markscheideverordnung 2013, öBGBI II Nr 437/2012, und die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, öBGBI 114/1959 zuletzt geändert durch öBGBI II Nr 416/2010, sowie die Bohrarbeitenverordnung, öBGBI II Nr 140/2005.

⁶⁹ Der ÖWAV ist ein gemeinnütziger Verein und vertritt seit 1909 die Gesamtheit der Wasser- und Abfallwirtschaft in Österreich. Er setzt sich für die Erreichung der nachhaltigen Ziele auf nationaler und internationaler Ebene ein.

⁷⁰ Regelblatt des (ÖWAV) Nr 215, Nutzung und Schutz vor Thermalwasservorkommen, 2010, S 22.

stellt die Nutzung von Grubenwässern dar.

I. Herstellung (Errichtung) von Thermalbohrungen

Für die Herstellung (Errichtung) von Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe sowie für die Herstellung von Sonden ab 300 m Tiefe zur Gewinnung geothermischer Energie und Gewinnung von Thermalwasser für Bade- und Heilzwecke ist eine Bewilligung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Montanbehörde einzuholen.⁷¹

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird an Ort und Stelle eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Parteien im Bewilligungsverfahren sind der Bewilligungswerber, die Grundstückseigentümer, die Nachbarn sowie allfällige Bergbauberechtigte, soweit sie durch die Bohrungen in der Ausübung ihrer Bergbauberechtigungen behindert werden könnten. Zudem sind, soweit öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Werden durch die Bohrung etwa wasserwirtschaftliche Interessen berührt, so ist die (niederösterreichische) Landeshauptfrau als wasserwirtschaftliches Planungsorgan miteinzubinden.⁷²

Die Herstellungsbewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn

- die Bergbauanlage auf Grundstücken des Bewilligungswerbers hergestellt wird oder der Grundeigentümer der Errichtung zugestimmt hat,
- im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,
- nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaft keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
- keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten ist,
- beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung

⁷¹ Siehe § 119 Abs 1 MinroG.

⁷² Siehe § 119 Abs 2, 6 und 7 MinroG.

oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich zu vertreten

ist, muss gewährleistet sein, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden und

- die für die zu bewilligende Aufbereitungsanlage mit Emissionsquellen in Betracht kommenden Bestimmungen der jeweiligen, auf Grundlage des Immissionsschutzgesetzes – Luft erlassenen Maßnahmenverordnung,⁷³ insbesondere das Niederösterreichische Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM10),⁷⁴ angewendet wurden.⁷⁵

Bewilligungen können befristet oder unbefristet erteilt werden.

Für die Grundwasserentnahme durch die (in der zu untersuchenden Region einzige) Therme „Laa an der Thaya“ war eine 1.448 m tiefe Bohrung erforderlich. Die Herstellung der Thermalbohrung erfolgte aufgrund einer bergrechtlichen Bewilligung nach dem MinroG durch die Montanbehörde (nunmehr Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus). Der aus dem Jahr 1998 stammende Bewilligungsbescheid bezieht sich, nach Auskunft der zuständigen Montanbehörde Ost, lediglich auf den bergbautechnischen Aspekt der Bohrung bzw. der Thermalsonde und die im Zuge ihrer Herstellung einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen. Die weitere Verwendung (für balneologische oder energetische Zwecke) des an die Oberfläche beförderten Thermalwassers oder, wie im Fall der Therme „Laa an der Thaya“ des artesisch gespannten Thermalwassers unterliegt nicht mehr dem Geltungsbereich des MinroG und ist daher auch nicht Gegenstand der MinroG-Bewilligung. So ist es aus Sicht der Montanbehörde Ost auch nicht maßgeblich, ob die anschließende Thermalwassernutzung nur von österreichischer Seite aus erfolgt, oder ob auch vom tschechischen Staatsgebiet auf das Thermalwasservorkommen zugegriffen würde, weil die Zulässigkeit der Wasserentnahme nur im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Wasserrechtsbehörde geprüft bzw. beurteilt wird.

II. Inbetriebnahme und Änderung von bewilligten Thermalbohrungen

Wurde für eine Bohrung bzw die Bohranlage eine Bewilligung erteilt, so kann nach Eintritt der Rechtskraft des Herstellungsbescheides grundsätzlich mit dem Betrieb der Anlage begonnen werden. Nur wenn im Bescheid angeordnet wurde, dass die Bohranlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf (das ist dann der Fall, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die Auswirkungen des

⁷³ Siehe § 10 Immissionsschutzgesetz – Luft, öBGBI I Nr 115/1997.

⁷⁴ nÖLGBl Nr 8103/1-0.

⁷⁵ Siehe § 119 Abs 3 MinroG.

Betriebs der Bohranlage durch die erteilten Auflagen die oben genannten Interessen hinreichend schützen oder allenfalls andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind), darf der Betrieb erst nach Erteilung dieser der Betriebsbewilligung aufgenommen werden.⁷⁶

Änderungen einer bewilligten Bohranlage bedürfen dann einer Herstellungsbewilligung, wenn dies zur Wahrung der oben genannten Interessen erforderlich ist.⁷⁷

III. Bestellung von verantwortlichen Personen

Der Inhaber der Herstellungsbewilligung (Bergbauberechtigter) hat für den Betrieb der Bohranlagen einen Betriebsleiter und, sofern es für die sichere und planmäßige Beaufsichtigung der Bohrung erforderlich ist, für die technische Aufsicht einen Betriebsaufseher zu bestellen. Darüber hinaus ist ein verantwortlicher Markscheider zu bestellen, der vor allem die Anfertigung und Führung des Bergbaukartenwerkes und die Vermessungen beim Bergbau zu beaufsichtigen, Aufgaben der bergbaulichen Raumordnung (Bergbaugebiete) und der bergbaulichen Sicherungspflicht wahrzunehmen und bergschadenkundliche Aufgaben, besonders zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit, zu erfüllen hat.⁷⁸

IV. Erstellung eines Notfallplans

Den Bergbauberechtigten treffen bestimmte Sicherungspflichten zur Abwendung von Gefahren für Arbeitnehmer und andere Personen, für den Schutz der Lagerstätte und der Umwelt. Hierfür hat der Bergbauberechtigte insbesondere einen Notfallplan auszuarbeiten, in dem Maßnahmen für vernünftigerweise vorhersehbare Industrie- und Naturkatastrophen (z.B. Explosionen, Brände, Gas- und Flüssigkeitsausbrüche, Versagen von Sicherheitseinrichtungen, Hochwasser, Erdbeben, etc.) vorgesehen sind. Im Anlassfall sind die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.⁷⁹

⁷⁶ Siehe § 119 Abs 8 und 10 MinroG.

⁷⁷ Siehe § 119 Abs 9 MinroG.

⁷⁸ Siehe §§ 125 und 135 MinroG. In diesem Zusammenhang sind auch die Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau 2017, öBGBI II 96/2017, sowie die Markscheideverordnung 2013 zu berücksichtigen.

⁷⁹ Siehe § 109 MinroG.

V. Abschlussbetriebsplan und Auflassung des Thermalbohrlochs

Der Bergbauberechtigte hat die Auflassung des Bohrlochs nach Einstellung der Gewinnung des Thermalwassers (oder die Auflassung eines nichtfündigen Bohrlochs) der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Montanbehörde anzuzeigen.⁸⁰

Der Auflassungserklärung ist insbesondere ein Abschlussbetriebsplan anzuschließen. Dieser hat die im Gesetz genannten Angaben, insbesondere eine genaue Darstellung der technischen Durchführung der Schließungs- und Sicherungsarbeiten, zu enthalten. Der Abschlussbetriebsplan muss von der Montanbehörde genehmigt werden.⁸¹

Die Montanbehörde führt nach Abschluss der genehmigten Auflassungsmaßnahmen Erhebungen durch und falls die getroffenen Maßnahmen nicht genügen, ordnet sie dem Bergbauberechtigten die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen an.⁸²

VI. Nutzung von Thermalwasser

Die Nutzung von Thermalwässern fällt lediglich dann in den Anwendungsbereich des MinroG, sofern es als Grubenwasser, d.h. als unerwünschtes Grundwasser, im Zuge einer bergbaurechtlichen Tätigkeit zu Tage tritt. In diesem Fall steht das Nutzungsrecht dem Bergbauberechtigten zu, allerdings darf dieser das Thermalwasser nur für bergbautechnische Maßnahmen verwenden. Das Nutzungsrecht des Bergbauberechtigten hört in dem Zeitpunkt auf, in dem sich das Grubenwasser in ein beständiges Tageswasser ergießt.

Der Bergbauberechtigte kann die Nutzung des Grubenwassers, etwa zur Nutzung der den Grubenwässern innewohnenden geothermischen Energie, auch einem Dritten überlassen. Die Nutzung des Thermalwassers durch den Dritten oder auch durch den Bergbauberechtigten selbst für nicht bergbautechnische Maßnahmen unterliegt den wasserrechtlichen Regelungen.⁸³

VII. Bergbauliche Abfälle

⁸⁰ Siehe § 54 MinroG.

⁸¹ Siehe § 114 Abs 1 und 4 MinroG.

⁸² Siehe § 179 Abs 1 MinroG.

⁸³ Siehe § 106 MinroG.

Fallen im Zuge der Erschließung von Thermalwasserquellen

Abfälle an, so unterliegt die weitere Behandlung dieser Abfälle nur dann den Bestimmungen des MinroG, sofern sie im Bergbaubetrieb verwendet oder abgelagert werden. Werden die Abfälle außerhalb des Bergbaubetriebes verwendet oder abgelagert, so sind die Regelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 zu beachten (siehe unter Punkt 2.1.4.III.).⁸⁴

2.1.2 Wasserrechtsgesetz (WRG)⁸⁵

Die Nutzung und Ableitung von Thermalwässern sowie die Errichtung der dafür erforderlichen baulichen Maßnahmen haben entsprechend den Regelungen des WRG und der maßgeblichen wasserrechtlichen Verordnungen⁸⁶ zu erfolgen.

Allgemein ist zu beachten, dass Vorhaben, die einer Bewilligungspflicht nach dem WRG unterliegen, in Grundzügen der (niederösterreichischen) Landeshauptfrau als zuständigem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen sind, noch bevor die zuständige Wasserrechtsbehörde (siehe im Folgenden die Punkte I bis III) damit befasst wird. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat im anschließenden Bewilligungsverfahren Parteistellung.⁸⁷

I. Nutzung von Thermalwasser

Thermalwasser gilt als Grundwasser. Grundwasser ist das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser.⁸⁸

Die Erschließung oder Benutzung des Grundwassers für balneologische oder geothermische Zwecke, die damit im Zusammenhang stehenden Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sowie die Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen bedürfen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde. Dies gilt auch im Fall, dass das Grundwasser nicht erst durch bestimmte Vorrichtungen aus dem Brunnenschacht gefördert werden muss, sondern durch eigenen Druck frei ausströmt, wenn die undurchlässige Deckschicht durchstoßen wird (artesisch gespanntes

⁸⁴ Siehe § 1 Z 27 MinroG und § 3 Abs 1 Z 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002.

⁸⁵ öBGBI Nr 215/1959 zuletzt geändert durch öBGBI I Nr 58/2017.

⁸⁶ ZB Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, öBGBI II Nr 98/2010; zuletzt geändert durch öBGBI II Nr 248/2019; Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer, öBGBI II Nr 96/2006, zuletzt geändert durch öBGBI II Nr 128/2019; Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, öBGBI Nr 186/1996, zuletzt geändert durch öBGBI II Nr 332/2019; Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Wasseraufbereitung, öBGBI Nr 892/1995, zuletzt geändert durch öBGBI II Nr 128/2019.

⁸⁷ Siehe § 55 Abs 4 iVm § 104 WRG.

⁸⁸ Siehe § 3 Abs 1 lit a WRG.

Grundwasser).⁸⁹

Die Wasserrechtsbehörde ist

- die jeweils örtliche zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (je nach Standort die Bezirksverwaltungsbehörde Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach),
- die (niederösterreichische) Landeshauptfrau oder
- die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.⁹⁰

Welche Behörde im konkreten Fall zuständig ist, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, z.B. vom Ausmaß der konkret zu entnehmenden Wassermenge (die Landeshauptfrau ist etwa zuständig, für Wasserversorgungsanlagen, wenn die höchstmögliche Wasserentnahme aus Grundwasser oder Quellen 300 l/min, oder aus anderen Gewässern 1.000 l/min übersteigt), oder ob Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten bestehen (für Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer von anderen Staaten ist die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zuständig). Wenn das WRG nichts anderes normiert, ist die Bezirksverwaltungsbehörde (je nach Standort jene von Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach) zuständig.⁹¹

Im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung werden jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung bestimmt. Dabei ist darauf zu achten, dass das öffentliche Interesse (z.B. Beschaffenheit des Wassers, notwendige Wasserversorgung)⁹² nicht beeinträchtigt wird und bestehende Rechte (z.B. rechtmäßig ausgeübte Wassernutzungen, Grundeigentum) nicht verletzt werden. Darüber hinaus ist auf den Bedarf des Bewerbers, auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf die natürliche Erneuerung des Grundwassers, sowie auf einen möglichst sparsamen Umgang mit dem Wasser Bedacht zu nehmen. Die für die Wassernutzung erforderlichen Maßnahmen sind nach dem Stand der Technik auszuführen.⁹³

Die Änderung des Grundwasserstandes schließt eine Bewilligung nicht aus. Das von der Wassernutzung betroffene Grundstück muss jedoch auf die bisher geübte Art benutzbar bleiben. Dem Grundstückseigentümer steht für die bloße Grundwasserentnahme kein Entschädigungsanspruch zu, allerdings ist ihm eine angemessene Entschädigung zu leisten,

⁸⁹ Siehe § 10 Abs 2 und WRG. Siehe dazu auch *Bachler in Oberleitner/Berger*, WRG-ON 4.00 § 10 Rz 11.

⁹⁰ Siehe §§ 98 ff WRG.

⁹¹ Siehe § 98 Abs 1, § 99 Abs 1 lit c und § 100 Abs 1 lit e WRG.

⁹² Siehe § 105 WRG enthält eine nicht abschließende Aufzählung von öffentlichen Interessen.

⁹³ Siehe §§ 12, 13 WRG.

wenn es durch die Wassernutzung zu einer Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit kommt.⁹⁴

Eine Bewilligung zur Benutzung des Grundwassers darf nur befristet erteilt werden.⁹⁵ Die Bewilligungsdauer wird im Einzelfall von der Wasserrechtsbehörde festgelegt. In der Regel soll laut ÖWAV-Regelblatt die Bewilligung zur Nutzung von Thermalwasser folgende Zeiträume nicht überschreiten:

- balneologische Nutzung (ohne Reinjektion): maximal 20 Jahre,
- energetische Nutzung (mit Reinjektion): maximal 30 Jahre.⁹⁶

Wasserbenutzungsrechte können nach Ablauf der Bewilligungsdauer grundsätzlich verlängert (wieder verliehen) werden. Hierfür ist frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer ein entsprechendes Ansuchen zu stellen. Wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt, hat der Wasserberechtigte einen Anspruch auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes.⁹⁷

Wassernutzungsrechte können in bestimmten Fällen erlöschen, etwa wenn der Bau bzw. die Fertigstellung der bewilligten Anlagen nicht binnen der im Bewilligungsbescheid festgelegten (oder nachträglich allenfalls verlängerten) Frist durchgeführt wird.⁹⁸

Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen sowie zum Schutz von Heilquellen und Heilmooren können in durch Verordnung oder Bescheid festgelegten Wasserschutz- und Schongebieten besondere Anordnungen im Hinblick auf die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern gelten oder sogar die Errichtung von bestimmten Anlagen untersagt werden.⁹⁹ Für die zu untersuchende Region wurde mittels Verordnung kein Schongebiet festgelegt.¹⁰⁰ Das gegenständliche Thermalwasservorkommen ist auch bisher nicht im geltenden österreichischen NGP 2015 als Grundwasserkörper in der

⁹⁴ Siehe § 12 Abs 4 WRG. Dass dem Grundeigentümer bei bloßer Wassernutzung kein Entgeltanspruch zusteht, haben die Höchstgerichte klargestellt (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.6.2001, 2000/07/0248, und Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 12.10.2004, 1 Ob 141/04y).

⁹⁵ Siehe § 21 Abs 1 WRG.

⁹⁶ ÖWAV-Regelblatt, S 21.

⁹⁷ Siehe § 21 Abs 3 WRG.

⁹⁸ Siehe § 27 Abs 1 lit f WRG.

⁹⁹ Siehe §§ 34, 37 WRG.

¹⁰⁰ Den Verfassern ist in der untersuchten Region auch keine Ausweisung eines solchen Gebietes durch Bescheid bekannt.

Wasser-Rahmenrichtlinie ausgewiesen.¹⁰¹

Die Fertigstellung der Ausführung einer bewilligten Wasseranlage ist unverzüglich der entsprechenden Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Wasserberechtigten durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch (Kollaudierungs-)Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können in diesem Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.¹⁰²

Der Wasserberechtigte hat die Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand bzw. so zu erhalten, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet.¹⁰³

Für bestimmte Anlagen, wie z.B. Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer, sieht das WRG verfahrensrechtliche Vereinfachungen vor. So werden diese Anlagen im Rahmen eines Anzeigeverfahrens bewilligt bzw. entfällt für sie eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht, sofern sie nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder dem MinroG unterliegen.¹⁰⁴ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei diesen Anlagen kein Grundwasser entnommen wird, sondern die Wärmeenergie des Wassers mittels eines geschlossenen Systems genutzt wird.

Hingegen bedarf die Entnahme von Grundwasser für geothermische Zwecke jedenfalls einer wasserrechtlichen Bewilligung. Wasser-Wasser-Wärmepumpen unterliegen daher den Regelungen für die Wasserentnahme aus Grundwasser bzw. in weiterer Folge den Vorgaben betreffend die Einwirkung auf Gewässer durch Einleitung des abgekühlten Wassers (Reinjektion, siehe dazu Punkt 2.1.2.III.).¹⁰⁵

Die Thermalwassernutzung durch die (in der zu untersuchenden Region einzige) Therme „Laa an der Thaya“ erfolgt aufgrund wasserrechtlicher Bewilligungen der Bezirkshauptmannschaft

¹⁰¹ Vgl oben Punkt 2.1.3.

¹⁰² Siehe § 121 Abs 1 WRG.

¹⁰³ Siehe § 50 WRG.

¹⁰⁴ Siehe § 31c WRG.

¹⁰⁵ Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON 4.00 § 31c Rz 7/1.

Mistelbach als Bezirksverwaltungsbehörde. Für die Wasserentnahme wurde eine 1.448 m tiefe Bohrung hergestellt. Das Wasserbenutzungsrecht aus dem Tiefbrunnen „Laa Thermal Nord 1“ wurde im Jahr 2002 befristet bis 31. August 2032 erteilt. Daneben besteht ein Recht zur Grundwasserentnahme bei einem Süßwasserbrunnen. Dieses Wassernutzungsrecht wurde im Jahr 2017 befristet bis 31.10.2026 erteilt.

Aus den vorliegenden wasserrechtlichen Bescheiden geht nicht hervor, ob es Auswirkungen, die über die österreichischen Grenzen hinausgehen, gibt und ob seitens der Behörde solche Auswirkungen geprüft worden wären.¹⁰⁶

Eine Anfrage an die für die Therme Laa an der Thaya zuständige Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Mistelbach), ob bzw. in welcher Form bei Genehmigungsverfahren oder wasserrechtlichen Überprüfungen allfällige Auswirkungen auf das Thermalwasservorkommen auf tschechischer Seite geprüft werden, ergab, dass sofern grenzüberschreitende Thermalwasservorkommen nicht Projektgegenstand sind, Fragen von grenzüberschreitenden Auswirkungen auch nicht geklärt werden.

II. Ableitung abgebadeten Thermalwassers

Die Ableitung eines abgebadeten Thermalwassers einschließlich der hierfür erforderlichen Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.¹⁰⁷ Die Ableitung in Oberflächengewässer und Grundwasser kann direkt oder indirekt, über eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation, erfolgen. Unter welchen Voraussetzungen die Abwässer abgeleitet werden dürfen, wird in jedem Einzelfall von der Wasserrechtsbehörde beurteilt.

Für die Bewilligung der Einwirkungen sind die Bestimmungen betreffend Wasserbenutzungen (siehe unter Punkt 2.1.2.I.) sinngemäß anzuwenden. So ist etwa – wie auch bei der Bewilligung von Wasserbenutzungen – eine Bedarfsprüfung durchzuführen, die tatsächlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen und die Bewilligungen können nur

¹⁰⁶ Siehe Bescheid vom 1.7.2002, 9-W-0263/8 und Bescheid vom 26.9.2017, MIW2-WA-05308/002.

¹⁰⁷ Siehe §§ 32 ff WRG. Insbesondere mit § 32a WRG wurde die Grundwasser-RL 2006/118/EG umgesetzt. Für die Einleitung der aufbereiteten Abwässer sind darüber hinaus die Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Wasseraufbereitung zu beachten. Wasserrechtsbehörde für die Bewilligung von Ableitungen ist in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Zuständigkeit der niederösterreichischen Landeshauptfrau besteht gemäß § 99 Abs 1 lit d WRG dann, wenn Einleitung von Abwässern aus Siedlungsgebieten einschließlich der durch die Kanalisation miterfassten gewerblich-industriellen und sonstigen Abwässer, wenn der Bemessungswert der zugehörigen Abwasserreinigungsanlage größer ist als 20.000 Einwohner ist; siehe zu den Behördenzuständigkeiten generell oben Punkt 2.3.2.I.

befristet erteilt werden.¹⁰⁸

Es sind Einbringungsverbote und -beschränkungen zu beachten.¹⁰⁹ Insbesondere sind die in der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser sowie in der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer verordneten Emissionsbegrenzungen zu berücksichtigen.

III. Reinjektion energetisch genutzten Thermalwassers

Für energetische Zwecke genutztes Thermalwasser ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht in denselben Grundwasserleiter wiedereinzuleiten (Reinjektion), um den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers zu erhalten.¹¹⁰ Dies ergibt sich aus der Vorgabe, Grundwasser so zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass eine Verschlechterung des jeweiligen mengenmäßigen sowie chemischen Zustandes verhindert wird.¹¹¹

Da das Thermalwasser aufgrund der energetischen Nutzung im Zeitpunkt ihrer Wiedereinleitung in denselben Grundwasserkörper abgekühlt ist, ist die Reinjektion geeignet, die natürliche Beschaffenheit des Thermalwassers (Temperatur, Chemismus) zu beeinträchtigen.¹¹² Aus diesem Grund bedarf die Wiedereinleitung einer wasserrechtlichen Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde.¹¹³

Die Bewilligung der Reinjektion erfolgt im gleichen Verfahren wie die Ableitung abgebadeter Thermalwässer (siehe unter Punkt 2.1.2.II.).

2.1.3 *Niederösterreichisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 (NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz)*¹¹⁴

Nach Artikel 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, Landessache hingegen die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen

¹⁰⁸ Siehe § 32 Abs 5 WRG.

¹⁰⁹ Siehe § 32a WRG.

¹¹⁰ ÖWAV-Regelblatt, S 10.

¹¹¹ Siehe §§ 30c, 32a Abs 3 lit a WRG.

¹¹² ÖWAV-Regelblatt, S 21.

¹¹³ Siehe § 32 WRG. Wasserrechtsbehörde für die Bewilligung von Ableitungen ist in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Zuständigkeit der niederösterreichischen Landeshauptfrau besteht gemäß § 99 Abs 1 lit d WRG dann, wenn Einleitung von Abwässern aus Siedlungsgebieten einschließlich der durch die Kanalisation miterfassten gewerblich-industriellen und sonstigen Abwässer, wenn der Bemessungswert der zugehörigen Abwasserreinigungsanlage größer ist als 20.000 Einwohner ist; siehe zu den Behördenzuständigkeiten generell oben Punkt 2.3.2.I.

¹¹⁴ nÖLGBI 7600-0 zuletzt geändert durch nÖLGBI Nr 90/2020.

und Kurorte ist mangels Bedarfs an einer bundeseinheitlichen Regelung mit 20. April 2002 außer Kraft getreten.¹¹⁵ Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Quelle als Heilquelle, für die Nutzungsbewilligung der Heilquelle sowie für die Bewilligung von Kuranstalten bzw. Kureinrichtungen werden daher nunmehr lediglich in landesgesetzlichen Vorschriften, wie in Niederösterreich durch das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz, geregelt.

I. Voraussetzung für die Qualifikation von Thermalwasser als Heilquelle

Gemäß dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz gelten als Heilquellen jene, deren Wasser auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.¹¹⁶ Um als Heilquelle¹¹⁷ zu gelten, bedarf es einer Anerkennung der niederösterreichischen Landesregierung. Hierfür muss ein entsprechender Antrag durch den Eigentümer der Heilquelle bei dieser Behörde gestellt werden.¹¹⁸ Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung als Heilquelle (siehe sogleich) durch eine Vollanalyse des Wassers¹¹⁹ und durch ein schriftliches Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen. Eine Quelle darf nur dann als Heilquelle anerkannt werden, wenn insbesondere nachgewiesen wird, dass

- sie eine für die beabsichtigte therapeutische Anwendung hinreichende Ergiebigkeit besitzt,
- das Quellwasser, die im Anhang I bestimmte spezifische Beschaffenheit aufweist oder pharmakologisch bereits in kleinsten Mengen wirksame Inhaltsstoffe in den im Anhang I bestimmten Mindestmengen enthält,
- das Quellwasser ohne Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten lässt.¹²⁰

II. Voraussetzung für die Nutzung von Thermalwasser als Heilquelle

Für die Nutzung einer Heilquelle bedarf es einer Bewilligung der niederösterreichischen

¹¹⁵ öBGBI I Nr 65/2002.

¹¹⁶ Vgl § 1 Abs 2 NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz.

¹¹⁷ Gemäß § 4 Abs 1 Z 6 Medizinproduktegesetz (öBGBI Nr 657/1996) sind natürliche Heilvorkommen und Produkte aus einem natürlichen Heilvorkommen im Sinne des § 42a Abs 2 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten von diesem Gesetz nicht erfasst.

¹¹⁸ Siehe § 2 Abs 1 und 2 NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz.

¹¹⁹ Hier im Sinn des Anhanges III und IV des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes; vgl § 2 Abs 3 leg cit.

¹²⁰ Siehe § 3 in Verbindung mit Anhang I NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz.

Landesregierung.¹²¹ Hierfür muss wiederum ein entsprechender Antrag durch den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten der Heilquelle bei dieser Behörde gestellt werden. Dem Antrag ist ein schriftliches Gutachten eines Sachverständigen anzuschließen, in dem die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Nutzungsbewilligung (siehe sogleich) nachgewiesen werden.¹²² Eine Nutzungsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn insbesondere

- das Quellwasser als Heilquelle anerkannt worden ist,
- die hygienisch und technisch einwandfreie Fassung der Heilquelle, die hygienisch und technisch einwandfreie Gewinnung bzw. Aufbereitung der Produkte eines Heilvorkommens nachgewiesen wird,
- bei ortsgebundener Nutzung eines Heilvorkommens mit Inhaltsstoffen flüchtiger oder leicht veränderlicher Natur, die für die Heilwirkung von Bedeutung sind, gewährleistet ist, dass auch am Ort der Anwendung der Mindestgehalt gemäß Anhang I (siehe oben) vorhanden ist; bei Bade-Säuerlingen genügt als Mindestwert eine Menge von 700 mg freies Kohlendioxyd pro Kilogramm des badefertigen Wassers,
- ein Entzug von unerwünschten Wasserinhaltsstoffen von Heilquellen nur insoweit erfolgt, als die für die Heilwirkung maßgeblichen Merkmale dabei nicht verändert werden. Ein solcher Entzug von Wasserinhaltsstoffen ist bei jeder Angabe der Wasserzusammensetzung und des Inhaltes ausdrücklich zu vermerken (z B entschwefelt, entfluorisiert, enteisent, Radium vermindert).¹²³

III. Voraussetzung für die Inbetriebnahme einer Kuranstalt oder einer Kureinrichtung

Die Inbetriebnahme einer Kuranstalt oder einer Kureinrichtung, die der Nutzung einer Heilquelle dient, bedarf – ungeachtet anderer erforderlichen behördlichen Genehmigung – einer Bewilligung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (je nach Standort die Bezirksverwaltungsbehörde Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach).¹²⁴ Der Bewerber hat dem Ansuchen auf Bewilligung maßstabgerechte Pläne eines Bausachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen, aus denen insbesondere der beabsichtigte Verwendungszweck der Betriebsräume, die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes sowie die Bettenanzahl ersichtlich ist, anzuschließen.¹²⁵ Im Bewilligungsverfahren ist die zuständige gesetzliche

¹²¹ Siehe § 6 Abs 1 NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz.

¹²² Siehe § 6 Abs 3 NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz.

¹²³ Siehe § 6 Abs 2 NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz.

¹²⁴ Siehe § 11 Abs 1 NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz.

¹²⁵ Siehe § 11 Abs 3 NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz.

Interessensvertretung der Kuranstalten und Heilquellenbetriebe zu hören.¹²⁶ Die Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder -einrichtung darf nur erteilt werden, wenn insbesondere

- für die Nutzung der Heilquelle eine Nutzungsbewilligung erteilt wurde,
- das Eigentum oder sonstige Rechte des Bewerbers zur Benützung der für eine Kuranstalt oder Kureinrichtung in Aussicht genommenen Betriebsanlage nachgewiesen sind,
- hinsichtlich der für die Unterbringung einer Kuranstalt oder von Kureinrichtungen in Betracht kommenden Gebäude die nach sonstigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen bereits vorliegen,
- die für den unmittelbaren Betrieb der Kuranstalt oder -einrichtungen erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen in zweckdienlicher, den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechender Art vorhanden sind und die Betriebsanlagen sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den Sicherheitsvorschriften entsprechen,
- die Aufsicht über den Betrieb durch einen Arzt, der zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortmedizin besitzt, insbesondere ein Zertifikat der österreichischen Ärztekammer über eine fachspezifische Ausbildung in der Dauer von zumindest zwei Wochen, gewährleistet wird,
- während der Anwendungszeiten der Kurtherapie ärztliche Hilfe jederzeit in ausreichendem Maße erreichbar ist,
- außerhalb der Anwendungszeiten der Kurtherapie bei stationären Kuranstalten Erste Hilfe Maßnahmen durch fachlich qualifizierte Personen gewährleistet sind; als fachlich qualifiziert gelten Personen, die einen Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 16 Stunden und einen Sanitätsgrundkurs im Ausmaß von 40 Stunden absolviert haben,
- der Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, deren gesetzlicher Vertreter volljährig und entscheidungsfähig ist, gegen ihn keine Ausschließungsgründe im Sinne der Gewerbeordnung 1994 vorliegen und er die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung sowie die Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe nachgewiesen wird,

¹²⁶ Siehe § 11 Abs 4 NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz.

- das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von Therapiepersonal mit der erforderlichen Berufsberechtigung in Hinblick auf den Anstaltszweck und Anstaltsumfang der Kuranstalt oder Kureinrichtung nachgewiesen wird,
- allenfalls angebotene Zusatztherapien den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen (insbesondere muss für die Verwendung von Produkten eine Vertriebsbewilligung vorliegen und Behandlungen müssen nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft erfolgen),
- gegen die für den inneren Betrieb der Kuranstalt oder Kureinrichtung vorgesehene Kuranstaltsordnung keine Bedenken bestehen.¹²⁷

IV. Pflichten des Inhabers einer Heilquelle

Das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz legt darüber hinaus Pflichten für den Inhaber der Heilquelle fest. Der Inhaber hat insbesondere sechs Monate nach Erhalt des Anerkennungsbescheides als Heilvorkommen die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen der Landesregierung bekannt zugeben sowie mindestens alle 20 Jahre eine Vollanalyse und mindestens alle 5 Jahre eine Kontrollanalyse durchführen zu lassen.¹²⁸

2.1.4 Weitere zu beachtende Rechtsvorschriften

I. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2002 (UVP-G)¹²⁹

Die Erschließung und Nutzung von Thermalwasser können einer UVP-Pflicht unterliegen. Folgende UVP-Tatbestände des Anhang 1 UVP-G kommen dabei in Betracht:¹³⁰

Bergbau:

- Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1 000 m Tiefe auf einer obertägigen Gesamtfläche von mindestens 1,5 ha in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (Z 28)

¹²⁷ Siehe § 11 Abs 2 NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz.

¹²⁸ Siehe §§ 15 und 16 NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz.

¹²⁹ öBGBI Nr 697/1993 zuletzt geändert durch öBGBI I Nr 89/2000.

¹³⁰ Siehe § 3 Abs 1 in Verbindung mit Anhang 1 UVP-G.

Wasserwirtschaft:

- Grundwasserentnahme mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreicherungsvolumen von mindestens 10 000 000 m³ (Z 32)
- Grundwasserentnahme in gemäß § 55f iVm § 55g WRG zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten, mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreicherungsvolumen von mindestens 5 000 000 m³ (Z 32)
- Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung ab 1 000 m Teufe auf einer obertägigen Gesamtfläche von mindestens 1,5 ha in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C (Z 33)
- Wasserfernleitungen mit einer Länge von mindestens 100 km in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C (Z 34)
- Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert von mindestens 150 000 Einwohnerwerten¹⁰⁾ (Z 40)
- Abwasserreinigungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Bemessungswert von mehr als 100 000 Einwohnerwerten¹⁰⁾, wenn die Bemessungswassermenge der Abwasserreinigungsanlage größer ist als Q95% des Vorfluters an der Einleitungsstelle (Z 40)

Die Wasserkraftanlagen sind im UVP-G den wasserwirtschaftlichen Vorhaben (Z 30 ff) zugeordnet. Geothermische Anlagen sind vom UVP-G, außer Tiefenbohrungen ab 1.000 m Tiefe (Z 28 und 33) nicht erfasst (geothermische Vorhaben fallen nicht unter den energiewirtschaftlichen Tatbestand in Z 4 „thermische Kraftwerke und andere Feuerungsanlagen“).¹³¹

Z 28 ist für Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme relevant. Tiefenbohrungen gemäß Z 33 dienen der Wasserversorgung und ergänzen daher den Tatbestand der Grundwasserentnahme in Z 32.¹³²

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch die

¹³¹ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 Vor Z 4 bis 6 und Z 4 UVP-G.

¹³² Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 Z 28 und Z 33 UVP-G.

Landesregierung durchzuführen.¹³³

Das UVP-Verfahren stellt ein konzentriertes Genehmigungsverfahren dar, in dem alle für ein Vorhaben relevanten materiellen Genehmigungsbestimmungen aller Materiengesetze (Bundes- und Landesgesetze, sohin auch das MinroG, WRG, NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz sowie auch die NÖ BauO) mitangewendet werden. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird somit in einem einzigen Bescheid abgesprochen.¹³⁴

II. Forstgesetz 1975 (ForstG)¹³⁵

Die Erschließung oder Nutzung von Thermalwasser kann auch forstwirtschaftliche Aspekte betreffen. In diesem Fall sind die Regelungen des ForstG zu beachten. Für allfällige Rodungen (darunter versteht man die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur) oder Fällungen sind etwa forstrechtliche Bewilligungen einzuholen.¹³⁶ Zuständig für die Erteilung dieser Bewilligung ist die Bezirksverwaltungsbehörde (je nach Standort die Bezirksverwaltungsbehörde Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach).

III. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)¹³⁷ und Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)¹³⁸

Sofern bei der Erschließung oder Nutzung von Thermalwasser Abfälle (z.B. Aushubmaterial, Schlämme, etc.), die nicht als bergbauliche Abfälle im Sinne des MinroG zu qualifizieren sind (siehe dazu Punkt 2.1.1.VII.), anfallen, sind die Regelungen des AWG und der auf ihm beruhenden abfallrechtlichen Verordnungen, insbesondere die Deponieverordnung 2008,¹³⁹ zu berücksichtigen.¹⁴⁰ Zu beachten ist unter anderem, dass für die Behandlung und Sammlung von Abfällen grundsätzlich eine abfallrechtliche Erlaubnis erforderlich ist und die Behandlung von Abfällen nur in einer Abfallbehandlungsanlage erfolgen darf. Abfallbehandlungsanlagen bedürfen in der Regel einer abfallrechtlichen Genehmigung durch die (niederösterreichische) Landeshauptfrau.¹⁴¹

¹³³ Siehe §§ 3 Abs 1, 39 Abs 1 UVP-G.

¹³⁴ Vgl § 3 Abs 3 UVP-G.

¹³⁵ öBGBI Nr 440/1975 zuletzt geändert durch öBGBI I Nr 56/2016.

¹³⁶ Siehe insbesondere §§ 18, 85 ForstG.

¹³⁷ öBGBI I Nr 102/2002 zuletzt geändert durch öBGBI I Nr 71/2019. Das Abfallwirtschaftsgesetz und die Bezug habenden abfallrechtlichen Verordnungen setzen insbesondere die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie, 2008/98/EG, samt all ihrer Tochterrichtlinien um.

¹³⁸ öBGBI Nr 299/1989 zuletzt geändert durch öBGBI I Nr 104/2019.

¹³⁹ öBGBI II Nr 39/2008, zuletzt geändert durch öBGBI II Nr 291/2016.

¹⁴⁰ Abfälle im Sinne des § 2 Abs 1 AWG sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder dessen Behandlung, Sammlung, Lagerung aus öffentlichen Interessen notwendig ist.

¹⁴¹ §§ 24a, 37 AWG.

Müssen Abfälle im Sinne des AWG, die im Zuge von Baumaßnahmen angefallen sind, z.B. deponiert werden, so ist gemäß dem ALSAG grundsätzlich ein Altlastenbeitrag zu entrichten.¹⁴²

IV. Gewerbeordnung 1994 (GewO)¹⁴³

Die Errichtung und der Betrieb von Thermalbadestätten unterliegen der GewO. Ausgenommen davon sind lediglich Kuranstalten; diese fallen kompetenzbezogen in den Geltungsbereich der Landesgesetze über Krankenanstalten und Kuranstalten.¹⁴⁴ Für die Errichtung und die Inbetriebnahme der Badestelle als Betriebsanlage ist eine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich. Diese wird von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (je nach Standort die Bezirksverwaltungsbehörde Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach) erteilt.¹⁴⁵

Einer solchen gewerberechtlichen Genehmigung bedürfen grundsätzlich ebenso Anlagen, mit denen das Grund- bzw. Thermalwasser für geothermische Zwecke genutzt wird. Es ist allerdings insofern zu differenzieren, als die Erzeugung von Wärme (z.B. für Heizzwecke) der Gewerbeordnung unterliegt, während der Bergbau und der Betrieb von Elektrizitätsunternehmen von der GewO ausgenommen sind.¹⁴⁶ Der Bergbau wird im MinroG geregelt. Der Betrieb von Elektrizitätsunternehmen fällt in den Anwendungsbereich des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG) sowie der entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder (vgl. für die hier relevante Region das Niederösterreichische Elektrizitätswesengesetz).¹⁴⁷ Wird sohin geothermische Energie in Strom umgewandelt, so liegt ein von der GewO ausgenommenes Elektrizitätsunternehmen vor. Das Elektrizitätsrechtliche Genehmigungsregime gilt auch für den Fall, dass die elektrische Energie in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugt wird: die Erzeugung der elektrischen Energie unterliegt den Bestimmungen des EIWOG, für die Gewinnung und Abgabe von Wärme ist aber bei solchen „doppelfunktionalen Anlagen“ auch eine Genehmigung nach der GewO erforderlich.¹⁴⁸

Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms, die auch der mit dieser Tätigkeit in

¹⁴² öBGBI Nr 299/1989, zuletzt geändert durch öBGBI II Nr 104/2019. Siehe zu den beitragspflichtigen Tätigkeiten wie zB das Deponieren von Abfällen § 3 ALSAG.

¹⁴³ öBGBI Nr 194/1994 zuletzt geändert durch öBGBI I Nr 65/2020.

¹⁴⁴ Siehe § 2 Abs 1 Z 11 GewO.

¹⁴⁵ Siehe § 74 Abs 2 GewO.

¹⁴⁶ Siehe § 2 Abs 1 Z 6 und 20 GewO. Nicht unter den Ausnahmetatbestand der Z 20 fällt die Erzeugung von Elektrizität für den Eigenbedarf. Erzeugt ein Gewerbebetreibender sohin Energie für den Eigenbedarf (als Endverbraucher), so unterliegt dies den gewerberechtlichen Regelungen.

¹⁴⁷ öBGBI I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch öBGBI I Nr 17/2021 und nÖLGBl LGBl. 7800-0, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2020.

¹⁴⁸ Gruber/Pallege-Barfuß, GewO⁷ § 2 Rz 143; VwGH 30.11.2006, 2005/04/0168.

wirtschaftlichem und fachlichen Zusammenhang stehende Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, bedürfen allerdings dann keiner gewerberechlichen Anlagengenehmigung, wenn sie nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften (insbesondere elektrizitätswirtschaftlichen, aber z.B. auch nach dem WRG) für derartige Anlagen bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Stromerzeugungsanlage gewahrt bleibt.¹⁴⁹ Diese Ausnahme von der anlagenrechtlichen Bewilligungspflicht dient der Verwaltungsvereinfachung durch Vermeidung von Mehrfachgenehmigungen. Das Erfordernis einer (persönlichen) Gewerbeberechtigung zur Ausübung der gewerberechlichen Tätigkeit bleibt davon allerdings unberührt.¹⁵⁰

Bei gewerberechlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, für deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Bewilligung (zB für eine Rodung nach dem ForstG) erforderlich ist, entfallen im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung gesonderte Bewilligungen nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften. Von der Gewerbebehörde sind die materiell-rechtlichen Genehmigungsregelungen dieser Gesetzesbestimmungen bei Erteilung der gewerberechlichen Betriebsanlagengenehmigung im Rahmen eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens anzuwenden und die Betriebsanlagengenehmigung gilt auch als entsprechende Bewilligung nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes.¹⁵¹ Die Mitankwendung der Bestimmungen des WRG ist allerdings auf bestimmte Maßnahmen beschränkt, z.B. auf Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs 5 WRG 1959¹⁵²) und Abwassereinleitungen in Gewässer mit den dafür erforderlichen Anlagen oder die Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt werden kann.¹⁵³

Zum Betreiben der Badestätte, hat der Betreiber eine entsprechende Gewerbeankmeldung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (je nach Standort die Bezirksverwaltungsbehörde Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach) zu erstatten. Im Rahmen der Gewerbeankmeldung ist unter anderem auch ein Nachweis über die Befähigung zum Ausüben des Gewerbes (z.B. durch Meister-bzw. Befähigungsprüfungszeugnis, Schul-oder Arbeitszeugnisse) zu erbringen.¹⁵⁴

¹⁴⁹ Siehe § 74 Abs 5 GewO.

¹⁵⁰ Reithmayer-Ebner in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 74 Rz 71.

¹⁵¹ § 359b GewO.

¹⁵² Bei Erd- und Wasserwärmepumpen iS des § 31c WRG wird kein Grundwasser entnommen, sondern die Wärmeenergie des Wassers mittels eines geschlossenen Systems genutzt. Eine geothermische Nutzung mit Entnahme von Grundwasser ist von der Genehmigungskonzentration des § 359b GewO nicht erfasst.

¹⁵³ Siehe § 356b Abs 1 GewO.

¹⁵⁴ Siehe insbesondere §§ 8, 16 GewO.

V. Bäderhygienegesetz („BHyG“)¹⁵⁵

Die hygienischen Anforderungen an die Beschaffenheit von Badewasser richten sich nach den Vorgaben von BHyG¹⁵⁶ und Bäderhygieneverordnung 2012 („BHygV“).¹⁵⁷

Für die Errichtung von Bädern bedarf es einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (je nach Standort die Bezirksverwaltungsbehörde Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach). Die Inbetriebnahme des Hallenbades bedarf einer gesonderten Bewilligung.¹⁵⁸

VI. Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2002 (NÖ NaturschutzG)¹⁵⁹

Bei der Erschließung und Nutzung von Thermalwasser inklusive der hierfür erforderlichen Anlagen, Bauwerken, etc. ist unter Umständen auch das NÖ NaturschutzG zu beachten. So unterliegt z.B. die Errichtung von Materialgewinnungsanlagen und Bauwerken sowie Abgrabungen außerhalb von Ortsbereichen grundsätzlich einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (je nach Standort die Bezirksverwaltungsbehörde Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach).¹⁶⁰

Zudem muss bei Realisierung von bestimmten Projekten (Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und die ein Europaschutzgebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten [z.B. Bohrungen zur Gewinnung von Thermalwasser]) in einem ausgewiesenen Europaschutzgebiet („Natura 2000“), welches zum Teil in der untersuchten Projektregion vorliegt,¹⁶¹ eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.¹⁶² Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (je nach Standort die Bezirksverwaltungsbehörde Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach) die Verträglichkeit des Projekts mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und

¹⁵⁵ öBGBI Nr 254/1976 zuletzt geändert durch öBGBI I Nr 64/2009.

¹⁵⁶ öBGBI Nr 254/1976.

¹⁵⁷ öBGBI II Nr 321/2012.

¹⁵⁸ Siehe §§ 3, 4 BHyG.

¹⁵⁹ nÖLGBl 5500-11 zuletzt geändert durch nÖLGBl Nr 90/2020.

¹⁶⁰ Siehe § 7 Abs 1 NÖ NaturschutzG.

¹⁶¹ Das Untersuchungsgebiet der Studie grenzt an das Europaschutzgebiet „Westliches Weinviertel“ sowie an das Europaschutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“.

¹⁶² Siehe §§ 9 und 10 NÖ NaturschutzG. Die Naturverträglichkeitsprüfung erfolgt in Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, 92/43/ EWG und der Vogelschutz-Richtlinie, 2009/147/EG.

wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, geprüft.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung kann grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die Naturverträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird.¹⁶³ Wird das Gebiet als solches erheblich beeinträchtigt, so sind Alternativlösungen zu prüfen. Sind solche nicht vorhanden, ist die Bewilligung für das Projekt unter anderem nur dann zu erteilen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies rechtfertigen (Interessensabwägung). Dabei sind notwendige Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, damit die globale Kohärenz des Europaschutzgebietes geschützt ist. Die Europäische Kommission ist von diesen Maßnahmen zu unterrichten.¹⁶⁴

VII. Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BauO)

Für die Errichtung von Bauwerken (z.B. Thermalbädern, Anlagen zur geothermischen Nutzung u.a.), ist grundsätzlich eine baurechtliche Bewilligung nach der NÖ BauO¹⁶⁵ einzuholen.¹⁶⁶ Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen haben den baurechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Viele niederösterreichische Gemeinden haben die Angelegenheiten der durch sie zu vollziehenden örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft erfordern, auf die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen.¹⁶⁷ Dies bedeutet, dass in diesen Fällen die Bauangelegenheiten nicht durch die Gemeinden (Bürgermeister) selbst, sondern durch die Bezirkshauptmannschaften vollzogen werden und es damit zu einer weiteren Verfahrenskonzentration kommt.

Die Gemeinde Laa an der Thaya wird in dieser Verordnung nicht genannt, weswegen ein allfälliges Bauvorhaben durch den Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz zu genehmigen ist.

¹⁶³ Siehe § 10 Abs 3 und 4 NÖ NaturschutzG.

¹⁶⁴ Siehe § 10 Abs 5, 6 und 7 NÖ NaturschutzG.

¹⁶⁵ nÖLGBl Nr 1/2015 zuletzt geändert durch nÖLGBl Nr 53/2018.

¹⁶⁶ Siehe §§ 14ff NÖ BauO.

¹⁶⁷ NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017 (NÖ BÜV 2017, nÖLGBl Nr 87/2016 in der Fassung nÖLGBl 80/2020.

2.2 Verwaltungspraxis in Bezug auf die Thermalwassernutzung in Österreich

2.2.1 *Behördenzuständigkeit*

Die für die Erschließung und Nutzung des Thermalwassers zuständigen Behörden sind

- die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Montanbehörde,
- die Bezirksverwaltungsbehörde (je nach Standort die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach) als Wasserrechtsbehörde (unter Umständen kann auch die niederösterreichische Landeshauptfrau oder die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Wasserrechtsbehörde in Betracht kommen – siehe im Detail dazu unter Punkt 2.1.2.1.) sowie
- die Niederösterreichische Landesregierung als die für das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz zuständige Behörde.

2.2.2 *One-Stop-Shop-Prinzip*

Die Thermalwassernutzung bedarf zahlreicher Bewilligungen nach bundes- sowie landesgesetzlichen Regelungen. Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Mehrfachgenehmigungen, sehen die Verwaltungsvorschriften im Sinne des „One-Stop-Shop-Prinzips“ zum Teil Verfahrenskonzentrationen vor. Anstatt für jeden einzelnen Rechtsbereich eine gesonderte Bewilligung einholen zu müssen, kann ein Projekt teilweise mit nur einer Genehmigung, welche die materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen der übrigen Vorschriften mitumfasst, realisiert werden. Eine solche umfassende Verfahrenskonzentration gibt es im Zusammenhang mit der Thermalwassernutzung allerdings nach geltender Rechtslage nur im Rahmen eines UVP-G- oder GewO-Verfahrens.

In der Erneuerbare Energie-Richtlinie, die unter anderem auch für die geothermische Energienutzung gilt, ist das „One-Stop-Shop Prinzip“ verankert.¹⁶⁸ Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten für die Genehmigung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energie eine behördliche Anlaufstelle zu schaffen, die alle für die Anlage erforderlichen Verfahren im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens abwickelt.¹⁶⁹ In Österreich soll die Umsetzung dieser

¹⁶⁸ Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

¹⁶⁹ Siehe Art 16 Erneuerbare Energierichtlinie.

Verpflichtung durch die Bundesländer im Rahmen ihrer Kompetenz für Elektrizitätswesen erfolgen, konkrete Umsetzungsmaßnahmen sind dazu jedoch noch nicht bekannt. Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie endet am 30. Juni 2021.

Neben den materiell-rechtlich ausdrücklich normierten Verfahrenskonzentrationen, sieht subsidiär das Allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht (AVG)¹⁷⁰ eine Verfahrenskonzentration vor, die das „One-Stop-Shop“-Prinzip zumindest teilweise verwirklichen kann.

Das AVG sieht einerseits vor, dass die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen *kann*.¹⁷¹ Die Verfahrensverbinding setzt voraus, dass dieselbe Behörde für alle zu verbindenden Verwaltungssachen sachlich und örtlich zuständig ist und in allen diesen Verfahren das AVG anzuwenden hat.¹⁷² Ob die Verfahren verbunden werden, liegt im Ermessen der Behörde (fakultative Verfahrensverbinding). Diese hat sich bei ihrer Entscheidung über die Verfahrensverbinding von den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.¹⁷³

Das AVG sieht andererseits vor, dass die Behörde die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden und mit den von anderen Behörden geführten Verfahren zu koordinieren *hat*, wenn nach den Verwaltungsvorschriften für ein Vorhaben mehrere Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich sind und diese unter einem beantragt werden (obligatorische Verfahrensverbinding). Eine getrennte Verfahrensführung ist jedoch zulässig, wenn diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.¹⁷⁴ Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn die Erteilung einer einzelnen (einzelner) Bewilligung(en) schon möglich wäre und durch ein Zuwarten bis zum Abschluss des aufwändigsten Teilverfahrens erheblich verzögert würde.¹⁷⁵

¹⁷⁰ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 51/1991 (WV).

¹⁷¹ § 39 Abs 2 AVG.

¹⁷² Hengstschläger/Leeb, AVG § 39 Rz 30 (Stand 1.7.2005, rdb.at).

¹⁷³ § 39 Abs 2 letzter Satz AVG; Hengstschläger/Leeb, AVG § 39 Rz 29 (Stand 1.7.2005, rdb.at).

¹⁷⁴ § 39 Abs 2b AVG.

¹⁷⁵ Hengstschläger/Leeb, AVG § 39 Rz 32 (Stand 1.7.2005, rdb.at).

Im Fall der Therme „Laa an der Thaya“ erfolgte keine Verfahrenskonzentration, die Therme verfügt über mehrere Bewilligungen nach MinroG bzw. WRG (siehe dazu unter Punkt 2.1.1.I. und 2.1.2.I.).

2.2.3 *Verfahrensarten und Dauer der Verfahren*

Die Herstellung der Thermalbohrung, die Nutzung des Thermalwassers sowie die anschließende Ableitung des genutzten Thermalwassers wird im Rahmen von verwaltungsbehördlichen Bewilligungsverfahren genehmigt.

Neben den Bewilligungsverfahren gibt es sowohl im MinroG als auch im WRG Anzeigeverfahren. So ist etwa die Errichtung und Auflösung eines Bergbaubetriebes im Rahmen einer Anzeige bekannt zu geben oder bestimmte Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer werden im Rahmen von Anzeigeverfahren bewilligt.¹⁷⁶

Die Dauer eines Bewilligungsverfahrens hängt von unterschiedlichen Faktoren, wie z.B. Projektumfang oder Lage des Projekts, ab. Ein wesentlicher Aspekt für die rasche Durchführung des Verfahrens ist aber jedenfalls die Vorlage ausreichender und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Projektunterlagen seitens des Bewilligungswerbers.¹⁷⁷

Gemäß § 73 AVG sind die Behörden grundsätzlich verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs 2b) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.

2.3 Rechtsvorschriften für die Thermalwassernutzung in der Tschechischen Republik

2.3.1 *Rechtsgrundlagen der Thermalwassernutzung*

Einleitend zu diesem Teil der Stellungnahme sind die wichtigsten Rechtsquellen zum Bewilligungsverfahren betreffend Thermalwassernutzung im Gebiet der Tschechischen

¹⁷⁶ Siehe § 108 MinroG und § 31c Abs 5 in Verbindung mit § 114 WRG.

¹⁷⁷ Siehe https://www.no.e.gv.at/noe/Wasser/recht_bewilligung.html (abgerufen am 12.03.2021).

Republik aufgeführt.

In der Verfassungsordnung der Tschechischen Republik ist die Bewilligung von Wasserbenutzungen insbesondere vom Artikel 7 der Verfassung, der lautet: *„Der Staat achtet auf schonende Nutzung und den Schutz von natürlichen Ressourcen.“*, sowie von Artikel 35 der Charta der Grundrechte und -freiheiten betroffen, dessen Abs 1 und 3 lauten: *„Jedermann hat das Recht auf eine vorteilhafte (natürliche) Umwelt.“* und *„Bei Ausübung seiner Rechte darf niemand die Umwelt, natürliche Ressourcen, die Artenvielfalt der Natur sowie Kulturdenkmäler über das gesetzlich zugelassene Maß gefährden oder beschädigen.“*.

Die vorstehenden allgemeinen Prinzipien liegen der Entscheidungsfindung zuständiger Behörden im Bewilligungsverfahren in Wasserbenutzungssachen zugrunde bzw. sind als Ausgangspunkte dafür wegweisend.

Die grundlegende Rechtsvorschrift, welche die Rechtsverhältnisse bei der Wasserbenutzung im Gebiet der Tschechischen Republik regelt, ist das Gesetz Nr. 254/2001 Sb., über Gewässer und zur Änderung bestimmter Gesetze (das „Wasserrechtsgesetz“). Das Wasserrechtsgesetz regelt materiell- sowie verfahrensrechtliche Aspekte der Wasserbenutzung in der Tschechischen Republik. Das Wasserrechtsgesetz ist eine allgemeine Rahmenvorschrift für die Auslegung weiterer relevanter Rechtsvorschriften, wobei die darin enthaltenen Regelungen sich in weiteren mit Wasserbenutzung in der Tschechischen Republik verbundenen Rechtsinstituten und Verfahren widerspiegeln. Der Zweck und die Ziele des Wasserrechtsgesetzes stimmen mit dem Zweck und den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie überein.

Maßgebend für Sonderarten von Gewässern sind das Gesetz Nr. 164/2001 Sb., über natürliche Heilvorkommen, Quellen von natürlichen Mineralwässern, natürliche Kuranstalten und Kurorte sowie zur Änderung bestimmter Nebengesetze (das „Kurortegesetz“) iVm den einschlägigen Durchführungsvorschriften sowie das Gesetz Nr. 44/1988 Sb., über den Schutz und die Nutzung von Bodenschätzen (das „Berggesetz“).

Gegenstand des Kurortegesetzes ist insbesondere der Schutz, die Nutzung und die Suche von natürlichen Heilvorkommen und Quellen von Mineralwässern, welche als eine Sonderart von Wässern gelten. Der Status solcher natürlichen Heilvorkommen wird aufgrund einer vom Gesundheitsministerium erlassenen Bescheinigung anerkannt. Der für die Erlassung dieser Bescheinigung maßgebende Faktor sind chemisch-physikalische Eigenschaften dieser Vorkommen. Die im Kurortegesetz enthaltenen Regelung berücksichtigt Sondereigenschaften dieser Wässer sowie deren mögliche Nutzung, welche überwiegend auf therapeutische und

diätetische Zwecke unter möglichst großer Schonung dieser Heilvorkommen und unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber äußeren Eingriffen auszurichten ist.

Zwecks der Wasserbenutzung lässt sich feststellen, dass das Berggesetz nur eine relativ begrenzte Gruppe von Verhältnissen betreffend Wässer besonderer Art regelt. Das Vorkommen oder die Zusammensetzung solcher Wässer sind so spezifisch, dass sie in den Geltungsbereich des Berggesetzes fallen, dessen Gegenstand der Schutz und die Nutzung von Bodenschätzen sowie verbundene Tätigkeiten sind. Das Berggesetz schützt insbesondere solche Wässer, die als staatseigene mineralische Rohstoffe und Grubenwässer eingestuft sind.

Mineralisierte Wässer, aus denen im Wege eines Folgeverfahrens staatseigene mineralische Rohstoffe gewonnen werden können, lassen sich nach der gesetzlichen Regelung als mineralische Rohstoffe einstufen. Solche mineralisierten Wässer sind an sich ein staatseigener mineralischer Rohstoff. Natürliches Heilwasser und natürliches Tafelwasser sind nicht als mineralische Rohstoffe anzusehen, auch wenn diese die Voraussetzungen für mineralisiertes Wasser sonst erfüllen würden. Die genannten Quellen und Vorkommen mit gemischtem Charakter bleiben somit im Geltungsbereich des Kurortgesetzes. Eine weitere Besonderheit von Vorkommen der staatseigenen mineralischen Rohstoffe besteht darin, dass sie kraft Gesetzes im Staatseigentum sind.

Grubenwasser ist durch das Vorkommen in Tief- und Tagebauten und nicht durch die Zusammensetzung gekennzeichnet. Eine der wichtigsten Abweichungen von der Allgemeinregelung besteht darin, dass eine die Bergbautätigkeit ausübende Gesellschaft nach gesetzlichen Bestimmungen Grubenwässer für Eigengebrauch unentgeltlich benützen darf.

2.3.2 Wassernutzung im öffentlichen Recht

Wasser ist eine Sache und ein öffentliches Gut. Wasser ist kein Gegenstand von Eigentum und jedermann darf es nutzen. Die Regelung der Nutzung und Entnahme von Wasser ist insbesondere im Wasserrechtsgesetz festgehalten.

I. Klassifizierung von Wässern

Das in der Natur vorkommende Wasser lässt sich insbesondere in Oberflächenwasser und Grundwasser einteilen.

Neben dieser Einteilung sind weiters gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften sog.

Sonderarten von Wässern zu unterscheiden. Diese Besonderheit kommt auf zwei Ebenen zum Ausdruck. Erstens beruht diese Besonderheit auf besonderen Eigenschaften des Wassers. Zweitens ist eine abweichende Regelung für die Nutzung und Benutzung solcher Wässer vorgesehen.

Als gesondert geregelte Wasserarten gelten nach dem Wasserrechtsgesetz solche Wässer, die staatseigene mineralische Rohstoffe, natürliche Heilvorkommen, Quellen von natürlichen Mineralwässern und Grubenwässern nach dem Berggesetz und Kurortgesetz sind. Auf staatseigene mineralische Rohstoffe, natürliche Heilvorkommen und Quellen von Mineralwässern findet das Wasserrechtsgesetz nur dann Anwendung, wenn die Spezialvorschriften wie z.B. Kurortgesetz es zulassen. Benutzung von Sonderarten von Wässern, konkret von natürlichen Heilvorkommen und Quellen von Mineralwässern, sind in Kapitel 4 dieser Stellungnahme näher behandelt.

II. Allgemeine und besondere Wassernutzung

Wasserbenutzung wird nach Art in allgemeine und besondere Wasserbenutzung eingeteilt.

Allgemeine Wasserbenutzung liegt vor, wenn Oberflächenwasser für Eigengebrauch und ohne Benützung technischer Anlagen genutzt wird. Bei allgemeiner Wasserbenutzung kann jedermann das Oberflächenwasser ohne Bewilligung oder Bescheid der zuständigen Behörde entnehmen oder anderweitig nutzen. In Bezug auf allfällige Störung von Wasserverhältnissen sind es geringfügige Tätigkeiten, bei denen die vom Wasserrechtsgesetz geschützten Interessen nicht gefährdet werden sollten. Bei allgemeiner Wasserbenutzung kann die Wassergüte oder die Gesundheitstauglichkeit nicht gefährdet, das Gesundheitsumfeld nicht gestört, Abflussverhältnisse nicht verschlimmert, die Ufer und Wasserwerke nicht beschädigt werden usw.

In anderen Fällen, also wo die allgemeine Wasserbenutzung nicht festzustellen ist, liegt die besondere Wasserbenutzung vor. Die besondere Wasserbenutzung erfordert eine Bewilligung der zuständigen Behörde. Besondere Wasserbenutzung liegt insbesondere vor, wenn Wasser über den Rahmen des Eigengebrauchs hinausgehend entnommen oder in einer anderweitig besonderen Weise genutzt wird, wie etwa Aufstau, Speicherung, Nutzung potenzieller Energie, Pumpen zwecks Senkung des Wasserspiegels, künstliche Bereicherung von unterirdischen Quellen usw.

III. Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

Im Allgemeinen werden Bewilligungen zur Wasserbenutzung im wasserrechtlichen Verfahren erlassen. Das wasserrechtliche Verfahren ist als ein besonderes Verwaltungsverfahren zu betrachten. Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren wird stets auf Antrag eingeleitet, wobei die Einleitung zum Tag des Eingangs des jeweiligen Antrags bei der sachlich und örtlich zuständigen Behörde erfolgt. Die zuständige Behörde hat sich im Laufe des Verfahrens dem im Antrag festgehaltenen Zweck der Wasserbenutzung nach zu richten.

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Bewilligung zur Wasserbenutzung und die Bewilligung begründet weiters keine Garantie der technischen Nutzbarkeit. In anderen Worten kann es sein, dass die natürlichen Bedingungen dem Berechtigten die Umsetzung der beantragten Wasserbenutzung nicht ermöglichen.

2.3.3 *Wasserbenutzung nach der Regelung des Kurortgesetzes und Bewilligung für diese Tätigkeiten*

I. Qualifizierung von Mineralwasser als natürliches Heilvorkommen

Zweck des Kurortgesetzes ist es, rechtliche Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz und eine zweckmäßige Erschließung von natürlichen Heilvorkommen zur Heilbehandlung in einer Kuranstalt sowie Quellen von natürlichen Mineralwässern zu schaffen, die für ihre natürliche chemische Zusammensetzung und ihre physikalischen Eigenschaften ein diätetisch geeignetes Getränk sind.¹⁷⁸

Ein natürliches Heilvorkommen enthält drei in der Natur gesondert (getrennt) oder zusammen vorkommende Bestandteile, deren Eigenschaften sich therapeutisch nutzen lassen.

Der erste Bestandteil, der als natürliches Heilvorkommen anerkannt werden kann, ist natürlich vorkommendes Mineralwasser. Der zweite Bestandteil, der als natürliches Heilvorkommen anerkannt werden kann, ist natürlich vorkommendes Gas, bzw. Quellgas, das direkt aus dem Untergrund entspringt oder zusammen mit Mineralwasser vorkommt. Der dritte Bestandteil, der als natürliches Heilvorkommen anerkannt werden kann, ist natürlich vorkommendes

¹⁷⁸ § 2 des Gesetzes Nr. 164/2001 Sb., über natürliche Heilvorkommen, Quellen von natürlichen Mineralwässern, natürliche Kuranstalten und Kurorte (Kurortgesetz)

Peloid. Unter Peloiden sind Torf, Moor oder Schlamm zu verstehen.¹⁷⁹

Im Gebiet der Tschechischen Republik befindet sich eine große Anzahl von Mineralwasserquellen, es sind allerdings nicht alle zu therapeutischen Zwecken geeignet bzw. nützlich. Das Gesundheitsministerium ist deswegen nach dem Kurortegesetz mit Befugnissen zur Überprüfung, ob das konkrete Vorkommen die Voraussetzungen für ein Heilvorkommen erfüllt, ausgestattet und erlässt darüber eine sog. Bescheinigung (Anerkennung).

II. Organisation im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Die alleinige Anerkennung eines Vorkommens ist für dessen Nutzung durch den Antragsteller bzw. ein anderes Subjekt nicht ausreichend. Die Nutzung des Vorkommens erfordert neben dieser Anerkennung auch den Erlass einer Bewilligung zur Nutzung des Vorkommens (Nutzungsbewilligung), welche als Bescheid in einem Verwaltungsverfahren erlassen wird. Das Verfahren wird auf einen beim Gesundheitsministerium einzureichenden Antrag eingeleitet.

Folgende Voraussetzungen müssen für den Erlass der Nutzungsbewilligung vorliegen:

- a) Das Gesundheitsministerium hat eine Bescheinigung über das Vorkommen (Anerkennung) erlassen; und
- b) Der Antragsteller hat beim Gesundheitsministerium einen Antrag eingereicht, der alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

III. Voraussetzungen für die Nutzung einer Quelle nach Kurortegesetz

Das Gesundheitsministerium achtet im Verfahren zum Erlass einer Nutzungsbewilligung darauf, dass das Heilvorkommen schonend genutzt und die Produkte des Vorkommens, also insbesondere das Mineralwasser, vor allem zu therapeutischen und diätetischen Zwecken benützt werden.

Die vorstehenden Ziele werden vom Gesundheitsministerium dadurch verfolgt, dass in der Nutzungsbewilligung die Weise, der Umfang und die Bedingungen für die Nutzung des

¹⁷⁹ STANĚK, Jaroslav. Lázeňský zákon: komentář. [Das Kurortegesetz. Ein Kommentar] Praha: Wolters Kluwer Česká republika, 2013. Komentáře Wolters Kluwer. ISBN 978-80-7357-900-5

Heilvorkommens in entsprechendem Maße festgelegt werden.

Der Bewilligungsinhaber hat über die in der Nutzungsbewilligung festgehaltenen Bedingungen für die Nutzung hinaus insbesondere weitere folgende Pflichten wahrzunehmen:

- a) dem Gesundheitsministerium und der zuständigen Zollbehörde den Beginn der Nutzung des Heilvorkommens unverzüglich anzuzeigen, d.h. das Datum, an dem die tatsächliche Nutzung des Heilvorkommens durch den Bewilligungsinhaber auf der Grundlage der entsprechenden Nutzungsbewilligung begonnen hat;
- b) Anlagen zur Gewährleistung der Nutzungssicherheit und des Schutzes des Heilvorkommens in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; an diese Pflicht angeknüpft ist die Beschränkung des Bewilligungsinhabers, Eingriffe und Änderungen an der Entnahmeanlage nur mit Einwilligung des Gesundheitsministeriums vorzunehmen;
- c) für hydrologische und hydrogeologische Überwachung der Quelle, Überwachung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und radiologischen Eigenschaften des Heilvorkommens und der Produkte sowie deren Gesundheitstauglichkeit zu sorgen;
- d) die Qualität des Heilvorkommens und die der Produkte während der Gewinnung, des Transports, der eventuellen Speicherung und bei einem natürlichen Heilvorkommen auch während der balneologischen Anwendung durch zugelassene Laboratorien (sog. Referenzlaboratorien) für natürliche Heilvorkommen im Umfang und in der Frequenz nach Maßgabe der Nutzungsbewilligung überprüfen zu lassen;
- e) Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Nutzung und des Schutzes des Heilvorkommens sowie Maßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln zu ergreifen;
- f) Anweisungen der bei der Überwachung der Nutzung und des Schutzes des Heilvorkommens angeführten Personen zu folgen; zu diesen Personen gehören insbesondere Mitarbeiter des Gesundheitsministeriums, die mit Aufgaben der Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen bei Nutzung von Heilvorkommen betraut sind;
- g) Daten bereitzustellen, die für die Führung des Registers von natürlichen Heilvorkommen und des vom Gesundheitsministeriums verwalteten Registers von

Quellen von natürlichen Mineralwässern erforderlich sind;

- h) dem Gesundheitsministerium die tatsächlichen Produkte der Quelle für den vergangenen Kalendermonat bis zum 15. Tag des Folgemonats anzuzeigen;
- i) für Produkte eines natürlichen Heilvorkommens nur solche Verpackungen und Verpackungsmaterialien zu verwenden, welche die Eigenschaften der Produkte nicht verändern und keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben;
- j) die Nutzung des jeweiligen Heilvorkommens durch einen anderen Bewilligungsinhaber gegen Bezahlung der Betriebskosten zu ermöglichen; diese Pflicht wird dem Bewilligungsinhaber nur dann auferlegt, wenn die Produkte des natürlichen Heilvorkommens für den Erlass einer weiteren Nutzungsbewilligung durch das Gesundheitsministerium für einen anderen Bewilligungsinhaber wegen der übriggebliebenen Kapazität ausreichen;
- k) Berechtigten den Zugang zu Grundstücken, Bauwerken und Einrichtungen sowie die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Probenahmen zu ermöglichen; Berechtigte sind Mitarbeiter des Gesundheitsministeriums, die Aufsicht ausüben, Mitarbeiter der zuständigen Wasserbehörde, Mitarbeiter des zugelassenen Laboratoriums für natürliche Heilvorkommen bzw. auch andere Personen, die vom Gesundheitsministerium mit der Suche und Erkundung von natürlichen Vorkommen von Mineralwässern, Gasen und Peloiden betraut sind; und
- l) natürlichen Personen die unentgeltliche Entnahme von Mineralwasser von dem Heilvorkommen für ihren Eigengebrauch und den freien Zugang zwecks dieser Entnahme zu ermöglichen, sofern dies in der Nutzungsbewilligung vorgesehen ist. Diese Pflicht gilt nur, wenn das natürliche Heilvorkommen eine Quelle von natürlichem Mineralwasser ist sowie historisch zugänglich ist und von der Öffentlichkeit genutzt wird; diese Tatsache wird vom Gesundheitsministerium in der Nutzungsbewilligung bescheinigt.¹⁸⁰

Der Bewilligungsinhaber ist weiters verpflichtet, dem Gesundheitsministerium die

¹⁸⁰ § 16 des Gesetzes Nr. 164/2001 Sb., über natürliche Heilvorkommen, Quellen von natürlichen Mineralwässern, natürliche Kuranstalten und Kurorte (Kurortegesetz)

Dokumentation zum Bauwerk zum Heilvorkommen, die für das Flächenwidmungsverfahren beim zuständigen Bauamt zwecks Beurteilung der Tauglichkeit der bewilligten Nutzungsart bestimmt ist, spätestens innerhalb eines Jahres nach Erlangen der Bestandskraft der Nutzungsbewilligung vorzulegen.¹⁸¹ Dazu geben wir ergänzend an, dass der Bewilligungsinhaber diese Pflicht auch dann hat, wenn ein solches Bauwerk zur bewilligten Nutzung des Heilvorkommens notwendig ist.

IV. Änderungen und Zurücknahme der Nutzungsbewilligung

In der Praxis können Fälle vorkommen, in denen eine bereits erteilte Bewilligung zur Nutzung des Vorkommens geändert, ggf. deren Gültigkeit ausgesetzt oder sogar die Bewilligung zurückgenommen werden muss.

Eines der Gründe, weswegen das Gesundheitsministerium die Bewilligung zurücknehmen kann, ist, wenn der Bewilligungsinhaber seine Pflicht nicht erfüllt, dem Gesundheitsministerium spätestens innerhalb eines Jahres ab Rechtskrafteintritt der Nutzungsbewilligung die Bauunterlagen für die Nutzung von Vorkommen vorzulegen, die für das Flächennutzungsverfahren bei der zuständigen Baubehörde bestimmt sind und die dazu dienen, die Eignung für die bewilligte Nutzungsart zu beurteilen.

Ein weiterer Grund kann die Tatsache sein, dass der Bewilligungsinhaber innerhalb der in der Nutzungsbewilligung festgelegten Frist nicht angefangen hat, das Vorkommen zu nutzen. Der voraussichtliche Tag der Aufnahme der Nutzung von Vorkommen hat der Antragsteller im Antrag auf Nutzungsbewilligung anzugeben. Sollte der Bewilligungsinhaber diesen Termin ohne wichtigen Grund nicht einhalten und dies dem Gesundheitsministerium nicht mitteilen, kann die Nutzungsbewilligung zurückgenommen werden.

In beiden Fällen liegt es im Ermessen des Gesundheitsministeriums, ob es die Nutzungsbewilligung zurücknimmt, oder ob es den Bewilligungsinhaber unter Bestimmung einer angemessenen Frist auffordert, die Situation abzuhefen oder mit dem Bewilligungsinhaber etwas anderes vereinbart.¹⁸²

Das Kurortegesetz regelt weiters vier gesetzliche Gründe, bei welchen das Gesundheitsministerium die Nutzungsbewilligung widerrufen muss. Der erste Grund ist das

¹⁸¹ § 13 des Gesetzes Nr. 164/2001 Sb., über natürliche Heilvorkommen, Quellen von natürlichen Mineralwässern, natürliche Kuranstalten und Kurorte (Kurortegesetz)

¹⁸² § 14 des Gesetzes Nr. 164/2001 Sb., über natürliche Heilvorkommen, Quellen von natürlichen Mineralwässern, natürliche Kuranstalten und Kurorte sowie zur Änderung bestimmter Nebengesetze (Kurortegesetz)

Vorliegen der nachgewiesenen Tatsache, dass das Vorkommen die Beschaffenheit verloren hat, die für dessen weitere Nutzung als natürliches Heilvorkommen erforderlich ist. Der zweite Grund ist die schwerwiegende Verletzung von für die Nutzung von Vorkommen festgelegten Bedingungen. Der dritte Grund ist die Beeinträchtigung von Grundwasser oder von Umwelt, die auf die Nutzung von Vorkommen zurückzuführen ist. Der letzte Grund ist die Situation, wenn der Bewilligungsinhaber selbst den Widerruf der Nutzungsbewilligung beantragt.¹⁸³

V. Erlöschen der Nutzungsbewilligung

Im Kurortegesetz sind die Tatsachen abschließend vorgegeben, deren Zustandekommen zum Erlöschen der Nutzungsbewilligung führen. Dazu gehören die nachstehenden Tatsachen:

- a) Ablauf der Laufzeit der Nutzungsbewilligung; dies gilt nur dann, wenn die Laufzeit in der Nutzungsbewilligung befristet war;
- b) Änderung des Bewilligungsinhabers, die z.B. in Folge des Verkaufs der Gesellschaft oder ihres Teils oder in Folge des Untergangs des Bewilligungsinhabers, wenn er eine juristische Person ist;
- c) Ableben des Bewilligungsinhabers, wenn er eine natürliche Person ist, der die Nutzungsbewilligung auf Antrag erteilt wurde;
- d) Wegfall oder Aufhebung der Gewerbeberechtigung oder sonstiger Berechtigung oder Beendigung der Tätigkeit, bei welcher das Vorkommen genutzt wurde, weil die Gewerbeberechtigung oder eine andere vergleichbare Berechtigung für die Ausübung der Tätigkeit, mit der die bewilligte Nutzung von Vorkommen verbunden ist, unbedingt notwendig ist;
- e) Versiegung oder Aufbrauchen, Entwertung oder Verlust von Vorkommen; diese Gründe sind in der Regel vom Willen des Bewilligungsinhabers unabhängig, und falls sie eintreten, führen sie zu einem Zustand, in dem man das Vorkommen nicht weiter nutzen kann.¹⁸⁴

¹⁸³ STANĚK, Jaroslav. Lázeňský zákon: komentář. [Das Kurortegesetz: ein Kommentar] Prag: Wolters Kluwer Tschechische Republik, 2013. Kommentare Wolters Kluwer. ISBN 978-80-7357-900-5

¹⁸⁴ § 15 des Gesetzes Nr. 164/2001 Sb., über natürliche Heilvorkommen, Quellen von natürlichen Mineralwässern, natürliche Kuranstalten und Kurorte sowie zur Änderung bestimmter Nebengesetze (Kurortegesetz)

VI. Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach Kurortegesetz

Die Aufsicht über die Einhaltung von im Kurortegesetz vorgesehenen Pflichten wird durch die Behörde Český inspektorát lázní a zřídél (Tschechische Inspektion für Kurorte und Quellen, i.F. Kurortaufsicht) geführt. Diese Behörde ist im Gesundheitsministerium im Sachbereich Medizinische Aufsicht eingegliedert, die organisatorisch unter die Sektion Gesundheitspflege fällt.¹⁸⁵ Die jeweiligen Kurort-Gebiete sind unter die Sachbearbeiter der Abt. Kurortaufsicht verteilt, eins davon ist das Gebiet Pasohlávky.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach Kurortegesetz wird teilweise durch die zuständige Wasserrechtsbehörde geführt. Die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde ist begrenzt und bezieht sich lediglich auf die natürlichen Mineralwasserquellen, deren Ertrag als sog. „kohlendioxidfreies Wasser“ bezeichnet wird. Als kohlendioxidfreies Wasser gilt Mineralwasser, dessen Gehalt an gelösten festen Stoffen unter 1 g/l liegt oder mit gelöstem Kohlendioxid unter 1 g/l.

VII. Beitragspflicht für die Nutzung

Die Nutzung von Vorkommen des natürlichen Mineralwassers unterliegt der Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrags ist durch die Regierungsrechtsverordnung Nr. 19/2020 Sb., zur Festsetzung des Einheits-Beitragsatzes für natürliches Mineralwasser, entnommen von der natürlichen Mineralwasserquelle, vorgegeben. Nach dieser Rechtsverordnung beträgt die Einheitshöhe des Betrags für natürliches Mineralwasser, entnommen von der natürlichen Mineralwasserquelle CZK 12 pro 1 m³.

Den Beitrag für die Nutzung der natürlichen Mineralwasserquelle hat der Bewilligungsinhaber, also eine juristische oder natürliche Person zu bezahlen, der die Nutzungsbewilligung vom Gesundheitsministerium erteilt wurde. Die Beitragspflicht kommt zustande ab dem ersten Tag des auf den Beginn der Quellennutzung folgenden Monats. Dieser Tag ist als Termin der Aufnahme der Quellennutzung in der Nutzungsbewilligung angeführt.¹⁸⁶

VIII. Besonderheiten der Lokalität Pasohlávky

Die Lokalität Pasohlávky ist durch „Unabdingbare einstweilige Schutzverfügung des

¹⁸⁵ § 35 des Gesetzes Nr. 164/2001 Sb., über natürliche Heilvorkommen, Quellen von natürlichen Mineralwässern, natürliche Kuranstalten und Kurorte sowie zur Änderung bestimmter Nebengesetze (Kurortegesetz)

¹⁸⁶ § 10 des Gesetzes Nr. 164/2001 Sb., über natürliche Heilvorkommen, Quellen von natürlichen Mineralwässern, natürliche Kuranstalten und Kurorte sowie zur Änderung bestimmter Nebengesetze (Kurortegesetz)

Tschechischen Gesundheitsministeriums, Gz. ČIL-62-442-
21.10.1996/4522 vom 25.10.1996 geregelt.

Die Lokalität Pasohlávky befindet sich im Schutzgebiet natürlicher Heilvorkommen nach dem Kurortegesetz. Die vorgenannte Schutzverfügung definiert das Gebiet.

In Pasohlávky befinden sich 2 Thermalwasserquellen: Pasohlávky 2G mit einer Tiefe von 1200 m und Mušov Mu3G mit einer Tiefe von 1455 m.

Das Schutzgebiet mit einem Halbmesser von 50 m um die Quellen ist das sog. Schutzgebiet im engeren Sinne (Schutzgebiet I. Grades) zum Schutz des unmittelbaren Umkreises. In diesem Gebiet ist Zugang und Einfahrt verboten; dies gilt nicht für Personen, die das Recht haben, das Wasser aus der Wasserquelle zu entnehmen, und bei Wasserspeichern gilt diese Einschränkung nicht für Eigentümer solcher Wasserwerke.

Das breitere Schutzgebiet (sog. Schutzgebiet II. Grades) wird außerhalb des Schutzgebiets I. Grades bestimmt. Hier ist die Verrichtung von Tätigkeiten verboten, welche die Kapazität, die Qualität oder die Gesundheitstauglichkeit der Wasserquelle beeinträchtigen oder gefährden; der Umfang der Tätigkeiten ist im Erlass allgemeiner Natur über die Festlegung oder Änderung des Schutzgebiets vorgegeben.

Durch die Rechtsverordnung des tschechischen Gesundheitsministeriums Nr.290/1998 Sb., vom 26. November 1998 erklärte das Gesundheitsministerium die Quelle Mušov-3G zur natürlichen Heilquelle.

Diese Rechtsordnung besagt: „Die Quelle 3G befindet sich auf der Parzelle Nr. 3164/50 in Gemarkung Pasohlávky (vormals Mušov), Bez. Břeclav; die natürliche Heilquelle ist natürliches schwach mineralisiertes schwefelhaltiges Mineralwasser, Natrium-Chlorid-Therme, mit erhöhtem Fluoridgehalt, thermal, hypotonisch.“

Die Nutzungsbewilligung wurde unter Zugrundelegung des Bescheids – Quellenbescheinigung Gz. MZDR 38400/2011-4/OZS-ČIL-Pr vom 13.7.2011 erteilt.

Nach dem Bescheid verfügen Wässer aus diesen Bohrlöchern über eine einzigartige Qualität innerhalb Tschechiens, haben eine Temperatur von 46–48°C und können mit hohem Gehalt an Schwefelwasserstoff zu Erholungszwecken genutzt werden. Eine weitere Entnahme aus diesen Heilvorkommen ist durch den von der tschechischen Inspektion für Kurorte und Quellen genehmigten Nutzungsplan eingeschränkt, der ua. den Anteil an Thermalwasser vorsieht, der

zu anderen als therapeutischen Zwecken genutzt werden kann.

Nach Verordnung Nr. 423/2001 Sb., über Heilvorkommen und Kurorte, ist das gegenständliche Mineralwasser eine stark mineralisierte Natrium-Sulfat-Chlorid-Therme. Die Nutzung der Quellenstruktur wurde durch eine Nutzungsbewilligung genehmigt (Tschechische Inspektion für Kurorte und Quellen Az. ČIL 14.8.2006/34021-P vom 14.08.2006). Die bewilligte Höchstmenge des zu entnehmenden Wassers ist 17 l/s bzw. 535 957 m³/Jahr, wobei 479 658 m³/Jahr durch ein gesondertes Bohrloch zurückzuführen sind. Bei Aufstockung des Wasserverbrauchs für balneologische Zwecke ist eine Kapazität von 3 l/s zu erhalten.

Das Gesundheitsministerium gab an, dass das Thermalwasser im Gebiet Pasohlávky-Mušov zum 25.10.1996 Temperatur zwischen 46 °C bis 48 °C mit 9-10 mg H₂S je 1 Liter Wasser erreicht. In Anbetracht des hohen Gehalts an Schwefelwasserstoff stellte das Gesundheitsministerium fest, dass es wünschenswert ist, dass das Wasser für balneologische Zwecke genutzt wird.

Aus der Perspektive der Rechtsverordnung über Vorkommen und Kurorten geht es um warme stark mineralisierte Natrium-Sulfat-Chlorid-Therme, Schwefelwasser.

IX. Thermalwasser nach dem Kurortgesetz

Die Definition des Thermalwassers kann man entnehmen dem Punkt A lit. e) Anhang Nr. 1 mit der Bezeichnung Kriterien für die Beurteilung der Vorkommen von Mineralwasser, Gas- und Peloiden zur Rechtsverordnung Nr. 423/2001 Sb., zur Festlegung der Modalitäten der Bewertung von natürlichen Heilvorkommen und natürlichen Mineralwasserquellen und weiterer Einzelheiten ihrer Nutzung, Umwelanforderungen und Einrichtung von natürlichen Heilkurorten, Anforderungen an Gutachten betreffend die Nutzungstauglichkeit von natürlichen Heilvorkommen und klimatischen Bedingungen für Heilzwecke, natürliches Mineralwasser für die Produktion von natürlichen Mineralwässern und über die Umweltlage (Rechtsverordnung über Vorkommen und Kurorten) („VorkurOVO“).

Dieser Legaldefinition zufolge gilt als Thermalwasser natürliches Mineralwasser mit Temperatur über 20 °C. Je nach ermittelter Temperatur wird Thermalwasser weiter unterteilt in (i) lauwarmer Thermalwässer 35 °C, (ii) warme Thermalwässer 42 °C und (iii) heiße über 42°C.

Ein weiteres Kriterium für die Beurteilung der der Vorkommen von Mineralwasser, Gas- und Peloiden ist z.B. (i) eine gesamte Wassermaneralisierung, (ii) Gehalt an gelösten Gasen und Gehalt an bedeutenden Wasserkomponenten oder (iii) aktuelle Reaktion, ausgedrückt im pH-

Wert.

Bei Thermalwassernutzung bzw. bei Nutzung von natürlichen Mineralwasserquellen mit einer Temperatur von über 20 °C richtet sich das Vorgehen nach dem Kurortgesetz. Die Bedingungen für die Thermalwassernutzung inkl. Pflicht zur Einholung der Genehmigung und die behördliche Organisation sind daher mit den unter Punkt 2.5.3 dieser Stellungnahme angeführten Bedingungen identisch.

Es gilt also, dass man Thermalwasser auf der Grundlage, der vom Gesundheitsministerium erteilten Genehmigung (zum gestellten Antrag) nutzen kann. Der Antrag ist entweder persönlich bei der Posteingangsstelle des Gesundheitsministeriums, schriftlich per Post, elektronisch mit Digitalsignatur oder per sog. DatenBox (besonderes e-Postfach) zu stellen.

X. Durchführungsvorschriften zum Kurortgesetz

Untrennbarer Bestandteil des Kurortrechts in der Tschechischen sind auch die einzelnen Durchführungsvorschriften zum Kurortgesetz. Zu den wichtigsten gehören:

- a) Nr. 370/2001 Sb., Rechtsverordnung über fachliche Qualifikation für die Ausübung fachlicher Aufsicht über die Nutzung und den Schutz natürlicher Heilvorkommen und natürlicher Mineralwasserquellen;
- b) Nr. 423/2001 Sb., Rechtsverordnung zur Festlegung der Modalitäten der Bewertung von natürlichen Heilvorkommen und natürlichen Mineralwasserquellen und weiterer Einzelheiten ihrer Nutzung, Umwelanforderungen und Einrichtung von natürlichen Heilkurorten, Anforderungen an Gutachten betreffend die Nutzungstauglichkeit von natürlichen Heilvorkommen und klimatischen Bedingungen für Heilzwecke, natürliches Mineralwasser für die Produktion von natürlichen Mineralwässern und über die Umweltlage.
- c) Nr. 19/2020 Sb., Rechtsverordnung zur Festlegung des Einheits-Beitragsatzes für natürliches Mineralwasser, entnommen von der natürlichen Mineralquelle.

2.3.4 *Zur Strom- und Wärmeerzeugung genutztes Thermalwasser*

I. Geothermale Energie

Geothermale Energie ist eine Wärmeenergie, die in dem Erdinneren entsteht. Sie wärmt die

unterirdischen Gesteine und Wässer auf unterschiedliche Temperatur je nach Tiefe und lokalen geologischen Verhältnissen. Die Geothermalwässer sind natürliche Grundwässer, die sich in irdischen Gruben und wässrigen Schichten befinden. Sie sind durch die Erdwärme dergestalt erwärmt, dass ihre Temperatur auch nach Austritt auf die Erdoberfläche höher liegt als die lokale jährliche Durchschnittslufttemperatur.

Diese Energie, bzw. Wasser wird aus geothermalen Bohrungen gewonnen.

Wir unterscheiden verschiedene Vorkommen geothermaler Energie. Je nach Typ des Vorkommens und der Nutzungsmodalitäten gestaltet sich das Verfahren zur Nutzung der geothermalen Energie:

- (i) Geothermale Energie, gebunden an das Thermalgrundwasser, dessen Quelle nach dem Kurortgesetz als natürliche Heilquelle bescheinigt wurde.
- (ii) Geothermale Energie, gebunden an Grundwässer, die nicht gleichzeitig natürliches Heilvorkommen sind. Geothermale Bohrungen, die dieses Grundwasser zur Nutzung dessen Wärmeenergie schöpfen sind Wasserwerke nach dem Wasserrechtsgesetz.
- (iii) Geothermale Energie ist nicht an die Grundwasserquelle gebunden („trockene“ Wärme der Gesteinsmasse). Die Energieübertragung erfolgt durch Erhitzung des technologischen Mediums, welches im künstlichen geschlossenen Kreis über die Wärmepumpe zirkuliert. Da am Ort der geothermalen Bohrung kein Grundwasservorkommen ist, ist die Nutzung der geothermalen Energie nicht Schöpfen des Grundwassers für Nutzung der geothermalen Energie und daher fällt die Realisierung und die Nutzung nicht unter das Wasserrechtsgesetz. Sollte die Nutzung in nicht industrieller Weise erfolgen, dann sind die Bohrungen inkl. Einrichtungen ein Bauwerk oder bauliches Zubehör.
- (iv) Geothermale Energie ist an das Grundwasservorkommen nicht gebunden („trockene“ Wärme der Gesteinsmasse). Erfolgt die Nutzung industriemäßig, dann sind geothermale Bohrungen nach Berggesetz besonderer Eingriff in die Erdkruste i.S.v. § 34 Berggesetz.

II. Lokalisierung der Stelle der geothermalen Bohrung

Für geothermale Bohrungen ist die Lokalisierung der Bohrstelle von Bedeutung. Für die Lokalisierung der geothermalen Bohrung ist von der zuständigen Baubehörde ein

Flächennutzungsbescheid einzuholen. Die Baubehörde beurteilt anhand des Antrags, der von demjenigen zu stellen ist, der die geothermale Bohrung nutzen will, allfällige Interessenkollision und erlässt Flächennutzungsbescheid, mit dem die geothermale Bohrung als Bauwerk oder Wasserwerk am konkreten Ort und auf konkretem Grundstück lokalisiert wird und Bedingungen für die Durchführung vorgegeben werden.

Bei unter Ziffer 2.5.4 Abs. I Buchst. (i) und Buchst. (ii) dieser Stellungnahme genannter geothermaler Energie ist zudem eine geologische Untersuchung gemäß Gesetz Nr. 62/1988 Sb., über geologische Arbeiten durchzuführen. Das Ergebnis der geologischen Arbeiten ist eine unabdingbare Unterlage für die Entscheidung darüber, dass ein konkretes Grundwasservorkommen ein unter die Geltung des Kurortgesetzes fallendes Vorkommen ist.

III. Genehmigungsverfahren für geothermale Bohrung und Nutzung geothermaler Energie

- (i) Bei unter Ziffer 2.5.4 Abs. I Buchst. (i) dieser Stellungnahme genannter geothermaler Energie fällt das Genehmigungsverfahren und die Nutzung geothermaler Energie unter die Verfahrensordnung des Kurortgesetzes. Die Durchführung der Bohrung und die Nutzung der thermalen Energie aus dem natürlichen Heilvorkommen genehmigt das Gesundheitsministerium. Diese Fälle werden faktisch als Bau von Kurorten und balneologische Tätigkeit angesehen.

- (ii) Bei unter Ziffer 2.5.4 Abs. I Buchst. (ii) dieser Stellungnahme genannter geothermaler Energie fällt das Genehmigungsverfahren und die Nutzung geothermaler Energie unter die Verfahrensordnung des Wasserrechtsgesetzes. Für den Bau geothermaler Bohrungen und Wassernutzungen muss daher eine von der zuständigen Baubehörde zu erteilende Baubewilligung für die Bohrung eingeholt werden. An dem Verfahren ist auch die zuständige Wasserrechtsbehörde beteiligt, die die Baubewilligung für das Wasserwerk erlässt. Für den Erlass der Genehmigung der Grundwassernutzung ist ein hydrogeologisches Gutachten notwendig, welches auch als Unterlage für das Bauverfahren dient. Die Genehmigung der Wassernutzung wird auf Antrag auf bestimmte Zeit erlassen. Für die Genehmigung der Wassernutzung für die Schöpfung des energetischen Potenzials gilt, dass die Befristung 30 Jahre nicht unterschreiten darf. Der Antragsteller ist verpflichtet konkrete Modalitäten der Wassernutzung inkl. Zweck auf dem im Gesetz vorgegebenen Vordruck zu beschreiben. In der Genehmigung für die Wassernutzung wird der Zweck, der Umfang, die Pflichten und ggf. Auflagen festgelegt, unter welchen die Genehmigung erlassen wird. Für dieses Verfahren gilt zudem, dass die Genehmigung zur Wassernutzung, die nur durch die Nutzung des Wasserwerks ausgeübt werden kann (d.h. im Fall geothermaler Bohrung),

nur gleichzeitig mit der Baubewilligung für ein Wasserwerk in einem gemeinsamen Verfahren erlassen werden kann.

- (iii) Bei unter Ziffer 2.5.4 Abs. I Buchst. (iii) dieser Stellungnahme genannter geothermaler Energie fällt das Genehmigungsverfahren und die Nutzung geothermaler Energie unter die Verfahrensordnung des Gesetzes Nr. 183/2006 Sb., Gesetz über die Bauleitplanung und Bauordnung (Baugesetz). Die Durchführung wird als Bestandteil der Durchführung eines Bauwerks und dessen Zubehör in einem Bauverfahren genehmigt, welches durch die zuständige Baubehörde geführt wird.
- (iv) Bei unter Ziffer 2.5.4 Abs. I Buchst. (iv) dieser Stellungnahme genannter geothermaler Energie fällt das Genehmigungsverfahren und die Nutzung geothermaler Energie unter die Verfahrensordnung des Berggesetzes.

3. Resümee über die dargestellten Rechtsgrundlagen und die angewendete verwaltungsrechtliche Praxis hierzu

Die Nutzung von Grund- bzw. Thermalwasser zu balneologischen und zu geothermischen Zwecken ist in einer Vielzahl von nationalen österreichischen sowie tschechischen Rechtsvorschriften geregelt, wobei insbesondere das österreichische Mineralrohstoffgesetz bzw. das tschechische Berggesetz und die Wasserrechtsgesetze der beiden Staaten zu nennen sind, aber auch noch eine große Zahl weiterer Rechtsvorschriften maßgeblich ist oder sein kann. Die beiden Nutzungsarten (balneologisch und geothermisch) werden teils in gemeinsamen, teils in verschiedenen Rechtsvorschriften abgehandelt.

Die in diesem Bericht dargelegten internationalen und bilateralen Übereinkommen bzw. Staatsverträge, die für Österreich und die Tschechische Republik gelten, sehen für die Nutzung von Grund- bzw. Thermalwasser keine eigenen Regelungen vor. Vielmehr wird diese Thematik bloß im Rahmen von allgemeinen Regeln mitgeregelt oder ist gar nur interpretativ miteinbezogen. Auf zwischenstaatlicher Ebene scheint die Frage der Nutzung von Thermalwasser im Grenzgebiet Österreich – Tschechien bislang keine maßgebliche Rolle gespielt zu haben. Dies mag auch daran liegen, dass die vorgesehenen Mechanismen aufgrund der im Grenzgewässervertrag aus 1967 vorgesehenen jährlichen Intervalle des Zusammentretens der Entscheidungsgremien weniger geeignet sind, eine entsprechende intensivere Zusammenarbeit zu forcieren.

Dass auf Basis eines Staatsvertrages eine entsprechend intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Nutzung von Thermalwasser möglich ist, zeigt die auf Grundlage des sogenannten Regensburger Vertrages etablierte Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Thermalwassernutzung im niederbayerisch-oberösterreichischen Molassebeckens.

Auf nationaler österreichischer Ebene sind für die Erschließung, wie auch die weitere Nutzung von Grund- bzw. Thermalwasser in der Regel mehrere Bewilligungen nach verschiedenen Rechtsvorschriften, oft auch bei unterschiedlichen Behörden, einzuholen.

Anstatt der Pflicht, für jeden einzelnen Rechtsbereich eine gesonderte Bewilligung einholen zu müssen, kann teilweise nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ nur eine Genehmigung unter Mitwirkung der übrigen Vorschriften erforderlich sein. Dies hängt einerseits von der jeweils erfolgenden Nutzung sowie andererseits auch von der örtlichen Situierung des Vorhabens und den daraus folgenden Behördenzuständigkeiten ab. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, vorab

bei der Erschließung einer (Nutzungs-)Quelle (sofern möglich) auch die entsprechenden Vorschriften für die jeweilige Örtlichkeit in die Entscheidung miteinfließen zu lassen.

Bei grenzüberschreitenden Nutzungen bzw. sich auf das jeweils andere Staatsgebiet auswirkenden Nutzungen ist jedenfalls die nach dem österreichisch-tschechischen Grenzgewässervertrag aus 1967 eingerichtete Grenzgewässerkommission einzubinden, wenn die Gefahr besteht, dass durch auf dem Gebiete des einen Vertragsstaates durchgeführte wasserwirtschaftliche Maßnahmen die Wasserverhältnisse auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaates wesentlich nachteilig beeinflusst würden.¹⁸⁷ Diesfalls sind die Vertragsstaaten gemäß Art 3 Abs 2 des Vertrages verpflichtet, die die Staatsgrenze querenden sowie benachbarte Gewässer betreffenden Maßnahmen vor der Einleitung des nationalen wasserrechtlichen Verfahrens in der grundsätzlich einmal jährlich tagenden Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission zu behandeln.

In Bezug auf die nationale österreichische Behördenpraxis im Bereich der Thermalwassernutzung ist für den untersuchten Bereich nicht bekannt geworden, dass im Rahmen von nationalen Genehmigungsverfahren Auswirkungen auf das Thermalwasservorkommen auf tschechischer Seite schon geprüft worden wären. Von der zuständigen Wasserrechtsbehörde wurde auf Anfrage mitgeteilt, dass ein grenzüberschreitendes Thermalwasservorkommen „nicht Projektgegenstand“ gewesen sei und daher die Frage von grenzüberschreitenden Auswirkungen bisher nicht zu klären gewesen sei.

Eine Verfahrenskonzentration in Form des „One-Stop-Shop Prinzips“ erfolgt in der österreichischen Behördenpraxis in der Regel nur dort, wo das Gesetz dies explizit vorsieht (UVP, eingeschränkt GewO), hingegen werden in sonstigen Verwaltungsverfahren die bestehenden Möglichkeiten zu Verfahrensvereinfachungen durch Verbindung oder Koordination mehrerer Verfahren gar nicht oder nur selten wahrgenommen.

¹⁸⁷ Art 1 lit b des Staatsvertrages. Siehe dazu näher oben 2.2.1.